

planaufstellende  
Kommune:

**Stadt Jessen (Elster)**  
**Schloßstraße 11**  
**06917 Jessen (Elster)**



Projekt:

**2. Änderung**  
**Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“**

**Begründung zum Vorentwurf**  
**Teil 2: Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag**

Erstellt:

**September 2022**

Auftragnehmer:

büro.knoblich   
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)

Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA  
Zur Mulde 25  
04838 Zschepplin


Bearbeiter:

M.Sc. B. Wroblewski

Projekt-Nr.

22-018

geprüft:

  
.....  
Dipl.-Ing. B. Knoblich



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans .....	4
1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen	6
<b>2</b>	<b>Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens und bei Nichtdurchführung</b> .....	<b>10</b>
2.1	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	10
2.2	Fläche .....	12
2.3	Boden .....	13
2.4	Wasser .....	15
2.5	Klima und Luft.....	18
2.6	Biotope und Flora .....	20
2.7	Fauna .....	22
2.8	biologische Vielfalt .....	25
2.9	Landschaft .....	26
2.10	Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt .....	28
2.11	Kultur- und Sachgüter .....	30
2.12	Schutzgebiete und -objekte.....	30
2.13	Wechselwirkungen.....	31
2.14	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	32
2.15	weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens .....	32
2.16	Kumulationswirkungen.....	34
2.17	in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl .....	34
<b>3</b>	<b>Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanzierung</b> .....	<b>34</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung .....	35
3.2	Maßnahmen zur Kompensation .....	36
3.3	ökologische Bilanz .....	37
<b>4</b>	<b>Artenschutzfachbeitrag</b> .....	<b>39</b>
4.1	Grundlagen und Vorgehensweise .....	39
4.2	Relevanzprüfung.....	41
4.3	Bestandsaufnahme .....	44
4.4	Betroffenheitsabschätzung.....	46
4.5	Maßnahmenplanung .....	50
4.6	Konfliktanalyse.....	52
4.7	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	57
<b>5</b>	<b>zusätzliche Angaben</b> .....	<b>58</b>
5.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse .....	58

5.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	58
5.3	sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	59
5.4	Nutzung erneuerbarer Energien.....	59
5.5	Immissionsschutz.....	60
<b>6</b>	<b>allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>60</b>

<b>Abbildungsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung in orange (Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo 05/2022, veränderte Darstellung) .....	5
Abb. 2	Hochwassergefahrenkarte – Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis, HQ200) .....	16
Abb. 3	Darstellung der Biotoptypen innerhalb des Plangebiets entsprechend des derzeit rechtskräftigen B-Plans .....	21
Abb. 4	Blick nach Westen durch das Plangebiet.....	44
Abb. 5	Blick nach Nordosten entlang der Plangebietsgrenze und des wasserführenden A-Grabens .....	45
Abb. 6	Ermittlung der Habitateignung des Plangebiets für die Feldlerche .....	46

<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Tab. 1	definierte Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen .....	10
Tab. 2	Zustandsbewertung Grundwasserkörper .....	17
Tab. 3	Biotoptypen im Plangebiet .....	20
Tab. 4	ökologische Bilanz innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans.....	38
Tab. 5	Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen.....	41
Tab. 6	artenschutzrelevante Wirkfaktoren .....	48
Tab. 7	Betroffenheit der Brutvogelarten im UR .....	50

## 1 Einleitung

Die Stadt Jessen (Elster) plant mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“, auf den Flurstücke 840 (Teilfläche), 850, 851, 957, 849, 958, 852, 959 und 865 der Flur 1 in der Gemarkung Jessen die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 7,9 ha zu schaffen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 ist die Errichtung von alleinstehenden Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung nicht zulässig. Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“ ist es daher, bisher langfristig nicht genutzte/nutzbare bzw. schwer vermarktungsfähige Flächen einer Nutzung als PV-Freiflächenanlage zuzuführen.

Das Änderungsgebiet ist Teil der im Regionalplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg unter Ziel 2 festgelegten regional bedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe. Daher stellte die Stadt Jessen (Elster) bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am 07.07.2021 den Antrag die zeichnerische Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe so zu ändern, dass das geplante Sondergebiet Photovoltaik von der Vorrangfestlegung ausgenommen wird. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beschloss am 26.11.2021 mit Beschluss Nr. 06a/2021 auf Antrag der Stadt Jessen (Elster) eine Änderung des REP A-B-W 2018 gemäß § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 7 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) durchzuführen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Um die bislang als Gewerbegebiet genutzte Fläche als Standort nutzen zu können, wird durch den Bebauungsplan „BayWa BP 39 Jessen PVA“ ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt.

Gemäß § 2a BauGB hat die Stadt Jessen im Aufstellungsverfahren dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbepark Jessen 2“ einen Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung beizufügen, in welchem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Im Umweltbericht sollen die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammengefasst werden, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für den Standort durchgeführt wurde.

Es erfolgte eine Betrachtung des aktuell gültigen Planzustandes des rechtskräftigen Bebauungsplans sowie eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans auf die einzelnen Schutzgüter. Die Angaben und Aussagen dazu basieren nicht auf der Bestandserhebung des Ist-Zustands im Plangebiet, sondern auf den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“. Die grundsätzliche Notwendigkeit des Umweltberichts ergibt sich aufgrund des § 2 Abs. 4 BauGB. Der inhaltliche Umfang des Umweltberichts ist in der Anlage I zum BauGB ersichtlich.

### 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer bauleitplanerisch gesicherten Extensivgrünfläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potentials der Stadt Jessen

- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von etwa 7,9 ha nur einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 39 „Gewerbepark Jessen“ (Abb. 1) und betrifft die Flurstücke Nr. 840 (tlw.), 849, 850, 851, 852, 865, 957, 958 und 959 der Gemarkung Jessen, Flur 1.

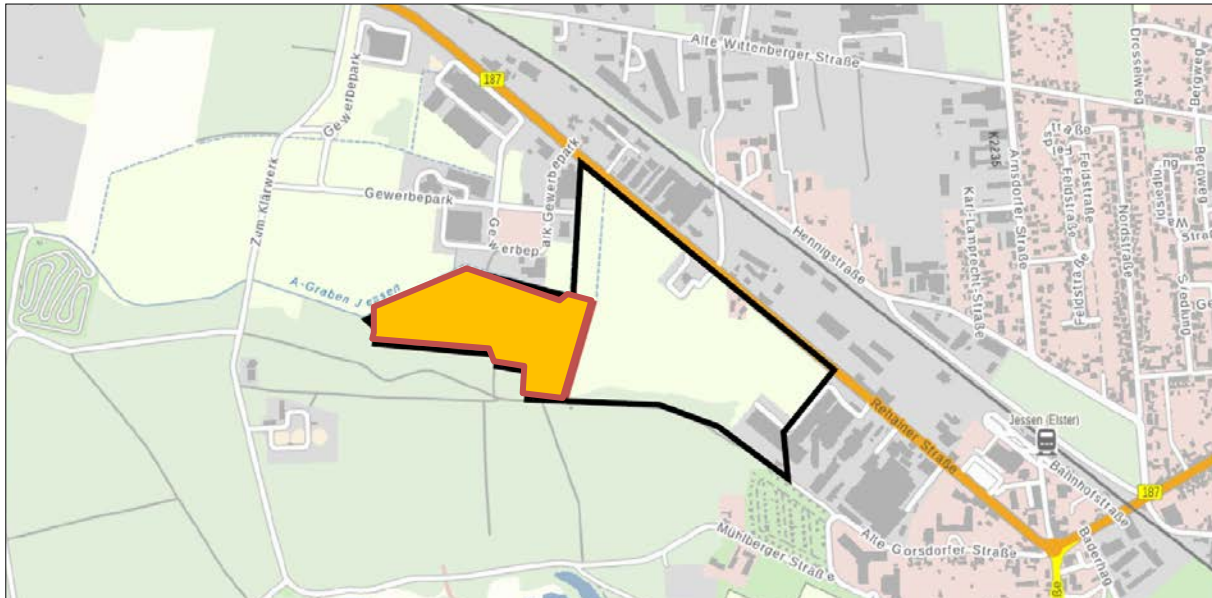


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung in orange (Quelle: GeoBasis-DE/LVermGeo 05/2022, veränderte Darstellung)

Im Bebauungsplan wird die für die Bebauung vorgesehene Fläche als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt. Zulässig sind fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art bestehend aus Photovoltaikmodulen, Photovoltaikgestellen (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren-/Netzeinspeisestationen und Anlagen zur Speicherung. Das SO Photovoltaik umfasst eine Flächengröße von 7,89 ha.

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des SO Photovoltaik wird auf 0,8 festgesetzt. Sie ergibt sich aus der vorgesehenen Flächenüberdeckung durch die Modultische und den erforderlichen Flächenbedarf für die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter- und Trafostationen. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 können maximal 80 % der Fläche, also 6,31 ha, mit den Solarmodulen überbaut werden. Demnach ergibt sich im Geltungsbereich eine nicht überdeckte Fläche zwischen und randlich der Solarmodule von 1,58 ha. Die Baugrenze für die geplanten Modultische, Wechselrichter- und Trafostationen erfolgt unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher sowie forstrechtlicher Belange. Die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sollen zukünftig als extensives mesophiles Grünland bewirtschaftet werden. Durch die geplante grünordnerische Maßnahme (Pflege von extensivem Grünland) wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung des Bodens sowie der Flora und Fauna erreicht.

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt werden. Zur Aufständigung werden punktuell Leichtmetallpfosten in den Boden gerammt. Die hierdurch entstehende Versiegelung beträgt dabei etwa 2 % der überbauten Fläche des Sondergebiets. Auf die Pfosten wird eine Leichtmetallkonstruktion montiert, die anschließend der Befestigung der Module dient. Bodenversiegelungen sind für die PV-Anlage nur sehr partiell erforderlich. Für

die Module selbst sind aufgrund der Rammtechnik keinerlei Bodenbefestigungen vorgesehen. Damit beschränken sich Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß.

Die maximal zulässige Höhe der Oberkante (OK) baulicher Anlagen im sonstigen Sondergebiet SO Photovoltaik ist mit 4,0 m festgesetzt. Unterer Höhenbezugspunkt ist jeweils der nächste eingetragene Höhenpunkt gemäß Planeinschrieb. Als oberer Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage heranzuziehen.

Weiter werden 0,01 ha Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (beschränkt-öffentliche Verkehrsfläche, Waldweg) als Zuwegung innerhalb der Plangebietsfläche festgesetzt, um einen bestehenden Waldweg zu erhalten.

Aus versicherungstechnischen Gründen wird es erforderlich, die geplante PV-Anlage einzuzäunen. Die Höhe wird gemäß Festsetzung im Bebauungsplan 2,5 m über Geländeneiveau nicht überschreiten. Um einen Durchschlupf zwischen Plangebiet (PG) und Umgebung jedoch auch weiterhin zu ermöglichen, wird im Sinne des Biotopverbundes eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm eingehalten. Damit werden Barrierewirkungen, insbesondere für Klein- und Mittelsäuger, weitestgehend vermieden.

## 1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

### 1.2.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

#### Baugesetzbuch (BauGB)

Das **BauGB** regelt im Wesentlichen allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7f verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 gefordert, die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Die dort angeführten Kriterien, sind, abgesehen von Brachflächen nicht anwendbar (Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten).

In **§ 2 Abs. 4 BauGB** ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach **§ 1 Abs. 6 Nr. 7** und **§ 1 a BauGB** eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum **BauGB** ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung und Minimierung voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß **§ 1 a Abs. 3 BauGB**
- im Erhalt von extensivem Grünland, vor allem zwischen den Solarmodulen und an den Rändern der PVA, zur Schaffung von potentiellen Lebensräumen für unterschiedliche Vogelarten
- im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung des Sondergebietes.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Weiterhin wurden folgende Fachgesetze in ihrer derzeit gültigen Fassung berücksichtigt:

## **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gemäß § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten grundsätzlich emissionsfrei. Lediglich Blendwirkungen sind generell möglich und deshalb näher zu untersuchen.

## **Raumordnungsgesetz (ROG)**

Das ROG als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u.a. „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen der Industrie und der Gewinnung von Erneuerbaren Energien.

Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Das Gewicht der landwirtschaftlichen Nutzung spiegelt Abs. 2 Pkt. 4 wider: „Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur [...] zu entwickeln.“

Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht den Grundsätzen in Abs. 2 Pkt. 4: „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung [...] ist Rechnung zu tragen.“

In Abs. 2 Pkt. 6 wird weiter ausgeführt: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen.“ Diesem Planungsgrundsatz entspricht das Planungsziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.

## **Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)**

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Um das benannte Ziel zu erreichen, soll sich der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65 Prozent erhöhen und bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden.

Weiter werden die Kriterien der förderfähigen Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im § 48 Abs. 1 EEG benannt. Hierzu gehören demnach auch Konversionsstandorte aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen. Die Förderfähigkeit einer Fläche entscheidet demnach maßgebend über eine Nutzung zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie.

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklungen soll das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zeitnah novelliert werden. Mit den ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung im Rahmen eines Energiesofortmaßnahmenpakets, dem sogenannten „Osterpaket“, welches am 6. April 2022 durch das Bundeskabinett beschlossen wurde, soll bis zum Jahr 2030 der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen und bis in das Jahr 2035 soll der gesamte Strom in Deutschland nahezu treibhausgasneutral erzeugt werden. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll massiv verringert werden. Als eine wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung ist vorgesehen, die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse zu definieren, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Die Förderkulisse des EEG soll zudem neben den bisherigen Flächenkategorien wie Konversionsflächen und Seitenrandstreifen um Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV erweitert werden.

Die Realisierung einer flächenhaften Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bundesregierung in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen.

Weiterhin wurden folgende Bundes-Fachgesetze berücksichtigt und soweit erforderlich im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes einbezogen:

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)**
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

in den jeweils zum aktuellen Planungsstand gültigen Fassungen.

Folgende Landes-Fachgesetze wurden berücksichtigt:

#### **Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)**

Die einzuhaltenden Gesetzlichkeiten der BauO LSA dienen gemäß § 3 BauO LSA dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen.

Mögliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen wurden im Zuge des Umweltberichtes betrachtet und abgewogen. Es ist jedoch nicht von einer Gefährdung auszugehen.

#### **Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)**

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. So werden in § 22 NatSchG LSA zu § 30 BNatSchG weitere Biotoptypen (z.B. Streuobstwiesen) unter Schutz gestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope.

Die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des **Wassergesetzes Sachsen-Anhalt (WG LSA)**, des **Nachbarschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt (NbG LSA)** und des **Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA)** wurden ebenfalls im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan berücksichtigt und falls notwendig angewandt.



### 1.2.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden und wie diese im Rahmen der Planung berücksichtigt worden sind. Sonstige Fachplanungen, wie u.a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

#### Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt

Das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2001 enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Sachsen-Anhalts.

Das Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt verortet den Planungsraum in der Landschaftseinheit Fläming-Hügelland, das bis auf einzelne Ausnahmen keine natürlichen Waldbestände hat, weshalb die Waldmehrung als Leitbild formuliert ist. Die anthropogen geprägte Landschaft, in der sich Perioden der Waldrodung, der Landwirtschaft, der Besiedlung und Wüstungen abwechseln, soll durch mehrjähriges Brachfallen der ackerwirtschaftlich genutzten Grenzertragsböden, Heideentwicklung, und Flächennutzungsumwidmung zwecks Bodenschutzes zu einem natürlicheren Zustand entwickelt werden.

Da das als Gewerbegebiet ausgewiesene Plangebiet im Zuge der geplanten Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dauerhaft mit einer Grünfläche bepflanzt sein wird, kann der Zielsetzung des LaPro Sachsen-Anhalts den Bodenschutz hinsichtlich der Erosionsanfälligkeit und der Erhaltung des natürlichen Bodenprofils zu verbessern, entsprochen werden.

#### Landschaftsrahmenplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in den Regionalen Entwicklungsplan der REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (2018) integriert. Laut Regionalplan liegt der Geltungsbereich des Vorhabens in einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz für das Einzugsgebiet der Schwarzen Elster.

**G 11** des Kapitels 4.4.1.2 Hochwasserschutz im REP besagt, dass innerhalb von Vorbehaltsgebieten eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise erfolgen soll. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden.

Zum derzeitigen Planungsstand kann noch keine Aussage über eine für Hochwasser angepasste Bauweise der Photovoltaikmodule getroffen werden. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe kann ausgeschlossen werden, da PV-Anlagen grundsätzlich emissionsfrei arbeiten. Ein Eintrag durch baubedingte Stoffe kann aufgrund der kurzweiligen Dauer der Bauarbeiten und der geringen Wahrscheinlichkeit einer Hochwassersituation innerhalb dieser Zeit ebenfalls ausgeschlossen werden.

**G 12** untersagt eine Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz.

Diesem Grundsatz wird durch die vorliegende Planung entsprochen, da die tatsächliche Bodenversiegelung der Fläche durch die aufgeständerte Bauweise der Modultische auf einem sehr geringen Maß (~ 2 %) gehalten wird. Zudem kann Niederschlagswasser an den Modulen ablaufen und aufgrund des Reihenabstands von mindestens 2,5 m ungehindert im Boden versickern. Ferner wirkt sich der Erhalt der Grünfläche auf der gesamten Fläche des Sondergebiets positiv auf das Wasserrückhaltevermögen aus.

**G 13** untersagt die Errichtung empfindlicher Infrastrukturen (u.a. regionale Energieerzeugungseinrichtungen), verweist aber Falle der Unvermeidbarkeit des Standortes auf die Berücksichtigung einer für Hochwasser angepassten Bauweise.

Eine Aussage zur Bauweise der Module kann zum derzeitigen Planungsstand nicht getroffen werden, wird aber im weiteren Verlauf berücksichtigt.

Die das vorliegende Vorhaben betreffenden Ziele und Grundsätze des **Landschaftsplans** der Stadt Jessen (Elster) werden zur Entwurfsfassung des Umweltberichts integriert.

## 2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens und bei Nichtdurchführung

### 2.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Ursachen von erheblichen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter können bau-, betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren sein. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten 36 Wirkfaktoren nach LAMBRECHT et al. (2004) wurden für die Wirkungsprognose des vorliegenden Bebauungsplanes herangezogen.

Tab. 1 definierte Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überbauung von Gewerbegebietsfläche durch die Modultische, keine zusätzliche Versiegelung</li> </ul>
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsumwandlung von Gewerbegebiet in mesophiles Grünland</li> </ul>
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	<i>keine nachteilige Veränderung durch Versiegelung (s.o.)</i>
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	<i>keine nachteilige Veränderung</i>
	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschattung unter den Modultischen auf einer Fläche von ca. 63.100 m<sup>2</sup></li> </ul>
Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<ul style="list-style-type: none"> <li>mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen</li> </ul>
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<ul style="list-style-type: none"> <li>mögliche Kollisionen durch Instandsetzungs- bzw. Pflegearbeiten</li> </ul>
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<ul style="list-style-type: none"> <li>Barrierewirkung durch Einzäunung der PVA</li> </ul>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)  Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)  Licht (auch Anlockung)  Erschütterungen/Vibrationen  Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lärmemissionen während der Bauarbeiten</li> <li>▪ optische Reize während der Bauarbeiten</li> <li>▪ Lichtemissionen während der Bauarbeiten</li> <li>▪ mögliche Blendwirkungen durch PV-Module</li> <li>▪ Erschütterungen, Lärmemissionen während der Bauarbeiten</li> </ul> <i>keine nachteilige Veränderung</i>
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag  Organische Verbindungen  Schwermetalle  Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe  Salz  Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)  Olfaktorische Reize (Duftstoffe)  Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe  Sonstige Stoffe	 <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/ elektromagnetische Felder  Ionisierende/radioaktive Strahlung	 <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten  Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten  Bekämpfung von Organismen  Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	 <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>  <i>keine nachteilige Veränderung</i>
Sonstiges	Sonstiges	<i>derzeit nicht bekannt</i>

Die Wirkfaktoren mit der größten Ausbreitungsrelevanz stellen sich baubedingt während der Baumaßnahme dar. Durch die Baufahrzeuge kommt es kurzfristig zu einer Verkehrszunahme sowie Lärm- und Lichtemissionen. Durch die Baumaßnahme wird es zu einer Verkehrszunahme (von i.d.R. nicht mehr als 5 LKW pro Tag) kommen. Diese ist jedoch nur temporär (ca. 3 bis 8 Monate andauernd) und wird somit nicht als erheblicher Wirkfaktor eingeschätzt.

Da zur Aufständigung der Modultische lediglich Leichtmetallpfosten in den Boden gerammt werden, ist keine zusätzliche Versiegelung notwendig. Auf den Metallpfosten wird eine Leichtmetallkonstruktion befestigt, auf der anschließend die Module befestigt werden. Diese Form der Installation führt dazu, dass bei einem möglichen Rückbau der Modultische nach Ablauf der Nutzung der Anlage keine dauerhaften oder nachhaltigen Eingriffe in den Boden verbleiben und das Plangebiet in seinen derzeitigen Zustand zurückgeführt werden kann. Für die Aufständigung der Solarmodule wird eine Gesamtversiegelung (korrelierte Punktversiegelung) von 2 % der bebaubaren Solarmodulfläche angenommen, was einer Flächengröße von 1.260 m<sup>2</sup> entspricht.

Teile des bisherigen Gewerbegebiets und der Straßenverkehrsflächen und privaten Grünflächen werden dem Sonstigen Sondergebiet zugeordnet, wobei die Grundflächenzahl von 0,8 beibehalten wird. Ein geringer Teil des Plangebiets (0,01 ha) dient als Festsetzung für teilversiegelnde öffentliche Verkehrsflächen.

Das geplante Sondergebiet SO Photovoltaik umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7,89 ha, die abzüglich der zuvor beschriebenen Versiegelungs- und Teilversiegelungsanteile als Grünland festgesetzt wird (vgl. Maßnahme **A1** in Kap. 3.2).

Betriebsbedingt sollen die Grünflächen unter, zwischen und randlich der Modultische, die keiner Versiegelung unterliegen, extensiv bewirtschaftet werden. Dadurch kommt es zu einer 1 bis 2-maligen Mahd im Jahr (ohne Eintrag von Düngemitteln und außerhalb der Hauptproduktionszeiten von Brutvögeln, siehe Maßnahmenbeschreibung **A1** in Kap. 3.2). Weiterhin kommt es zu einer Verkehrszunahme durch gelegentlich anfallende betriebsbedingte Wartungsarbeiten. Störungen durch die Mahd sowie die Wartungsarbeiten werden aufgrund der ohnehin in der Vergangenheit stattgefundenen extensiven Bewirtschaftung sowie des angrenzenden Gewerbebestands nicht erwartet.

## **2.2 Fläche**

### **2.2.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand/Vorbelastungen**

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan sieht für das Plangebiet zu überwiegenden Teilen die Bebauung als Gewerbegebiet vor. Der restliche Teil der Fläche ist durch die Festsetzungen zu privaten/öffentlichen Grünflächen, öffentliche Verkehrsflächen, einer den Straßensaum begleitenden Allee heimischer Gehölze mit jeweils 14 bis 16 cm Stammumfang sowie einem 10 m breiten Waldsaum entlang der südlichen Seite des Plangebiets überplant.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbepark Jessen 2“ befindet sich zwischen intensiven forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Süden und einem erweiterten Gewerbegebiet im Norden und Osten innerhalb eines zerschnittenen Landschaftsraums. Im Westen grenzt jenseits des A-Grabenseine großflächige Grünfläche an. Aufgrund der zulässigen Nutzung als Gewerbegebietsstandort gilt das Plangebiet als anthropogen vorbelastet.

#### **Bewertung**

Aufgrund der Vorbelastungen handelt es sich bei dem Plangebiet um eine anthropogen beanspruchte Fläche. Eine besondere Bedeutung kommt dem Schutzgut Fläche im Plangebiet nicht zu.

### **2.2.2 bei Durchführung der Planung**

#### **anlagebedingte Auswirkungen**

Durch das Vorhaben werden insgesamt 6,31 ha mit Solarmodulen überplant (GRZ 0,8). Damit verbleiben 1,58 ha innerhalb des Plangebiets, die einer Grünlandnutzung zugeführt werden.

Im Vergleich zur derzeit rechtlich zulässigen Nutzung des Plangebiets als Gewerbebestandort, dessen Flächenbeanspruchung nahezu vollständig möglich ist, stellt sich das Vorhaben der Nutzung als PVA als geringere Flächenbeanspruchung dar. Die tatsächliche Versiegelung innerhalb des Sondergebiets ist mit etwa 2 % der Fläche wesentlich geringer als die des

Gewerbestandorts. Eine zusätzliche Flächenbeanspruchung im Vergleich zum Ausgangszustand lässt sich nicht erkennen und wirkt sich hinsichtlich der Unzerschnittenheit des erweiterten Umfelds durch die Grünlandnutzung positiv aus.

**bau- und betriebsbedingte Auswirkungen** des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

## **2.3 Boden**

### **2.3.1 derzeitiger Umweltzustand**

Der Begriff „Boden“ wird im BBodSchG erstmals bundesgesetzlich formuliert. Danach ist der Boden die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger:

- natürlicher Funktionen
- der Funktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und
- von Nutzungsfunktionen ist.

Diese Funktionen sind in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführt. Für den vorsorgenden Bodenschutz sind die zwei Funktionen

- Regelungsfunktion (Filter- und Speichermedium für den Wasser- und Stoffhaushalt, Reaktionskörper für den Ab- und Umbau von Stoffen)
- Archivfunktion

von herausragender Bedeutung. Sie kennzeichnen die Rolle des Bodens im Naturhaushalt und sollen bei der Schutzguterfassung und -bewertung daher im Mittelpunkt stehen. Die Vorsorgeanforderungen müssen nach § 7 Satz 3 BBodSchG unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung verhältnismäßig sein.

### **Bestand**

Das Plangebiet gehört in der naturräumlichen Gliederung dem Elbe-Elster-Tiefland an. Entsprechend der vorläufigen Bodenkarte 1:50.000 (VBK50 LAGB 2009) setzt sich der Boden im Planungsraum aus überwiegend aus grundwasserbeeinflussten Gley und Gley-Braunerden und zu einem geringen Teil aus Regosol zusammen (vgl. Abb. 2). Durch die Ausweisung des Planungsraums als Gewerbestandort stellt sich der natürliche Zustand des Bodens durch die Versiegelungsanteile der Bebauung und der Verkehrsflächen innerhalb des Planungsraums jedoch als hochgradig beeinflusst dar.

### **Vorbelastungen**

Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet sind nicht bekannt. Im Plangebiet sind die Böden durch die anthropogene Überprägung in Form der vorgesehenen Gewerbenutzung als stark vorbelastet zu betrachten. Als vorrangige Vorbelastung ist die Versiegelung aufgrund des rechtskräftigen Gewerbegebiets durch die vorgesehenen Gebäudeflächen und ergänzenden Straßenverkehrsflächen zu nennen.

Versiegelung beeinträchtigt die betroffenen Böden erheblich und nachhaltig. Bei einer Vollversiegelung gehen alle ökologischen Bodenfunktionen verloren. Die bestehende Flächenversiegelung resultiert im Plangebiet vor allem aus den Gewerbegebietsflächen mit den überbaubaren Bereichen sowie Straßen- und Wegeflächen, womit die Bodenfunktionen im Plangebiet bereits beeinträchtigt sind.

## Bewertung

Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage der Handlungsanleitung „Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt“ (BFBV-LAU 2022). Demnach ist die Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen wie folgt untergliedert:

- I. natürliche Bodenfunktionen
- II. Archivfunktionen (Archive der Natur- oder der Kulturgeschichte)

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt anhand der Parameter „Ertragspotential“, die der natürlichen Bodenfruchtbarkeit entspricht, „Wasserhaushaltspotential“ und „Naturnähe“, die sich über das Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften ergibt.

Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans, der das Plangebiet als Gewerbestandort mit hohem Versiegelungsgrad durch die entsprechende Bebauung ausweist, können sämtliche natürliche Bodenfunktionen als **sehr gering** betrachtet werden.

Mit der **Archivfunktion** werden Böden herausgestellt, die besondere natur- und kulturgeschichtliche Entwicklungen dokumentieren. Kriterien für die Archivfunktion sind Seltenheit, Naturnähe und die landschafts- und kulturgeschichtliche Bedeutung des Bodens. Da die beschriebenen Bodenformen großräumig über den Untersuchungsraum hinaus vorkommen und zudem nicht zu den aufgelisteten Bodenformen mit landschafts- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung nach dem Bodenbewertungsinstrument Brandenburg gehören, weisen die Böden des Plangebiets **keine besondere Archivfunktion** auf.

**Zusammenfassend** ist festzustellen, dass die vorkommenden Böden des Plangebiets über Bodenfunktionen geringer Bedeutung verfügen und die im UR vorkommenden Böden keine Archivfunktion besitzen. Das Schutzgut Boden weist im Plangebiet somit lediglich Wert- und Funktionselemente **ohne Bedeutung** auf.

### 2.3.2 bei Durchführung der Planung

#### baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen des als nahezu vollversiegelt ausgewiesenen Bodens können durch Befahren der Flächen mit schwerem Baugerät in den Bereichen nicht überbauter Grundfläche und festgesetzter Grünflächen auftreten. Ein Befahren des südlich gelegenen Waldsaums ist nicht zu erwarten, da sich dieser nicht im Bereich der geplanten PV-Anlage befindet. Somit sind baubedingte Auswirkungen durch das Vorhaben als gering zu betrachten. Es werden dennoch Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die mögliche baubedingte Beeinträchtigung des Bodens unter das Maß der Erheblichkeit reduzieren (vgl. Kap. 3.1).

#### anlagebedingte Auswirkungen

Mit der festgesetzten GRZ von 0,8 ist eine Überbauung von 80 % der Fläche des SO Photovoltaik mit Solarmodulen und zugehörigen Gebäuden und Nebenanlagen zulässig. Da die Module lediglich mit Metallpfosten in den Boden gerammt werden, kommt es hierbei zu keiner dauerhaften Flächenversiegelung. Es wurde eine Versiegelungspauschale von 2 % der mit Solarmodulen belegten Fläche als Versiegelung bilanziert (siehe Kap. 3.3), welche jedoch verglichen mit der Versiegelung des bestehenden Bebauungsplans (80 %) als vernachlässigbar zu betrachten ist. Somit ist hinsichtlich des Versiegelungsanteils mit Durchführung der vorliegenden Planung von einer deutlichen Verbesserung auszugehen.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Bundesstraße B 187. Ein Waldweg wird auf ca. 100 m<sup>2</sup> im Süden des Plangebiets im Rahmen der B-Planänderung als Verkehrsfläche (besonderer Zweckbestimmung: Zufahrt, beschränkt öffentlicher Weg) zum Erhalt festgesetzt.

Die Bereiche unter und zwischen den Modulreihen werden, soweit sie im Bestand unversiegelt sind, als extensives Grünland entwickelt und im Rahmen des Betriebes der Anlage fortlaufend erhalten, wodurch die Bodenfunktion in weiten Teilen des Plangebietes, im Gegensatz zur jetzigen Nutzung als Gewerbegebiet, aufgewertet wird.

Die folgende Tabelle zeigt die sich durch die Umsetzung der Maßnahme ergebende Gesamtversiegelungsfläche im Vergleich zur derzeit anzunehmenden Versiegelung.

Tab. 1 Flächenbilanz Bodenver- und -entsiegelung im Plangebiet bei Änderung des B-Plans in m<sup>2</sup>

Nutzung	Rechtskräftiger Bebauungsplan	B-Planänderung	Differenz Versiegelung
<b>Bauflächen davon:</b>	<b>Gewerbegebiet</b>	<b>SO Photovoltaik</b>	
Versiegelbare Grundstücksfläche	52.718	1.260	<b>- 51.458</b>
<b>Verkehrsflächen davon:</b>	<b>Straßen und Wege, öffentliche Verkehrsflächen</b>		
Vollversiegelung	2.339	50*	<b>- 2.289</b>
<b>Gesamtdifferenz Versiegelung</b>	<b>55.057</b>	<b>1.310</b>	<b>- 53.747</b>

\*= entspricht 50 % (Teilversiegelung) der 100 m<sup>2</sup> der festgesetzten Verkehrsfläche

Gemäß den Vorgaben der Handlungsanleitung „Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt“ (BFBV-LAU 2022) sollen Bodenversiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Da die vorliegende Planung des SO Photovoltaik verglichen mit der vorausgegangenen Planung als Gewerbebestandort nur etwa 2 % von dessen Versiegelung ausmacht, ist mit Durchführung der Planung bereits mit einem stark ausgeprägten Entsiegelungseffekt zu rechnen.

## betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch das hier betrachtete Planvorhaben sind in geringfügiger Ausprägung durch das Befahren des Plangebiets zu Wartungs- oder Pflegezwecken zu erwarten. Diese können auf ein Mindestmaß reduziert werden, indem die Befahrung auf der dafür vorgesehenen Innenerschließung erfolgt.

## 2.4 Wasser

### 2.4.1 derzeitiger Umweltzustand

#### Bestand

Das Schutzgut Wasser umfasst neben den Oberflächengewässern, wie Flüssen und Seen, auch den Grundwasserkörper. Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) der EUROPÄISCHEN UNION (2000) bildet die Rechtsgrundlage für die Belange dieses Schutzgutes und verfolgt das Ziel innerhalb von drei Bewirtschaftungszeiträumen bis 2027:

- eine Verschlechterung des Gewässerzustands zu verhindern

- die Gewässer (Flüsse, Seen, Übergangs-, Küstengewässer und Grundwasser) in einen guten ökologischen wie auch chemischen Zustand zu bringen
- einen guten mengenmäßigen Zustand von Grundwasser zu erreichen sowie
- die Verschmutzung durch eine Reihe von Stoffen, die in der Wasserrahmenrichtlinie als höchst bedenklich eingestuft wurden, sogenannte prioritäre Stoffe (u.a. Pestizide, Schwermetalle, sonstige organische Schadstoffe), schrittweise zu reduzieren.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie sonstigen Wasserschutzgebieten (LvWA LSA 2016), jedoch wird es im Regionalen Entwicklungsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausgewiesen (REP A-B-W 2018). Entsprechend der Hochwassergefahrenkarte für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) liegt das Plangebiet in einem Bereich der mit Eintreten eines solchen Falles (Hochwasser, das alle 200 Jahre auftritt) größtenteils zu einer Tiefe von 1-2 m überschwemmt sein wird (LHW LSA 2021; vgl. Abb. 2, dunkelblau eingefärbt). Im südlichen und südöstlichen Bereich beträgt die Überschwemmungstiefe 0,5-1 m (hellblau eingefärbt).

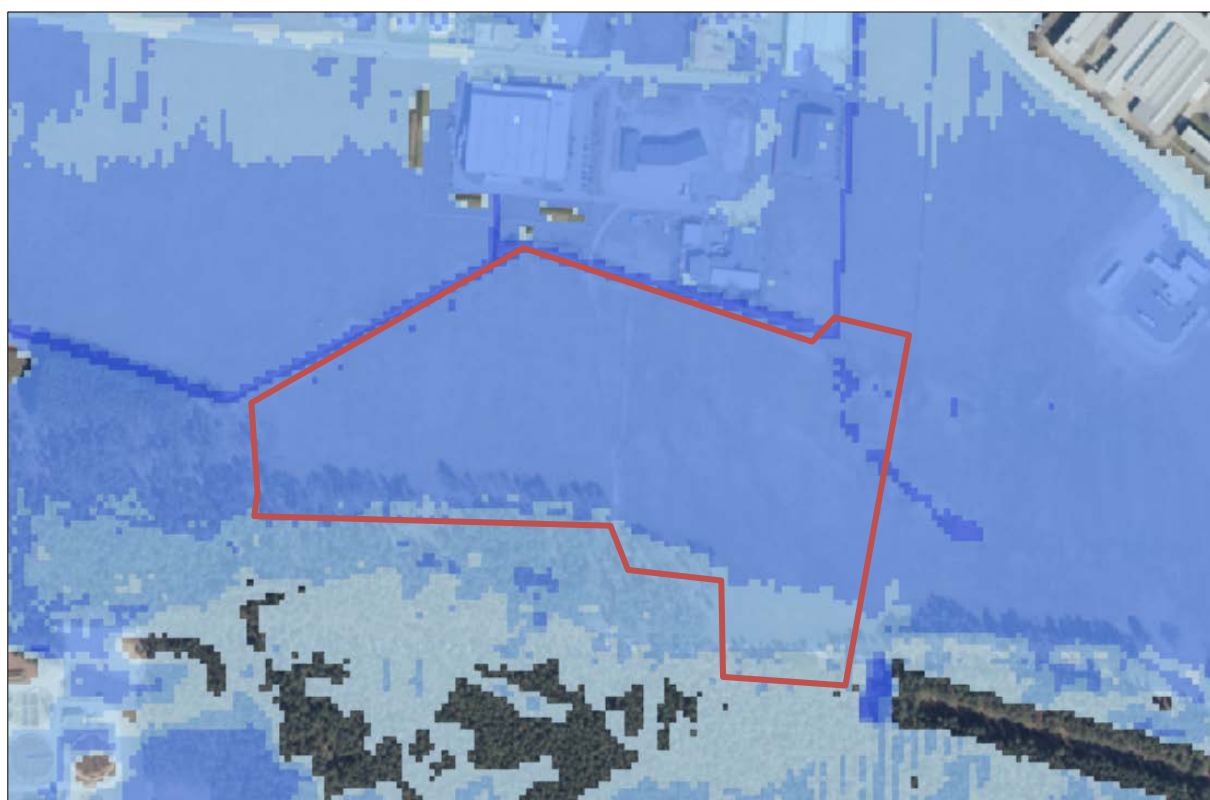


Abb. 2 Hochwassergefahrenkarte – Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis, HQ200)

### Grundwasser

Das Schutzgut Grundwasser ist ein wichtiger Teil des Wasserkreislaufs und sichert als primäre Ressource die Trinkwasserversorgung. Wichtigstes Ziel ist also die Sicherung der Grundwasserqualität durch Schutz vor Verunreinigungen und die Sicherung der Grundwasserneubildung (Quantität).

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „SE 5“, welcher sich laut Zustandsbewertung nach WRRL in Sachsen-Anhalt in folgendem Zustand befindet:



Tab. 2 Zustandsbewertung Grundwasserkörper

Grundwasserkörper „SE 5“			
mengenmäßiger Zustand		chemischer Zustand	
Ist-Bewertung 2016	Erreichen des guten Zustandes	Ist-Bewertung 2016	Erreichen des guten Zustandes
gut	-	gut	-

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers (GWK) ist als „gut“ erfasst (LHW 2012).

### Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebiets kommen keine Oberflächengewässer vor. Dagegen verläuft entlang der nördlichen Grenze der A-Graben.

### **Vorbelastungen**

Es ist anzunehmen, dass sich die zulässige gewerbliche Nutzung des derzeitigen Planzustands belastend auf den A-Graben auswirken kann. Belastungen können in Form von verkehrsbedingten Schadstoffen in Verbindung mit der Nutzung der Verkehrswege und der Stellplätze auftreten sowie je nach Gewerbeform auch durch industriell bedingte Emissionen und Einträge. Eine Belastung des Grundwassers durch die bisherige Nutzung des Plangebiets ist nicht bekannt.

### **Bewertung**

Eine besondere Bedeutung kommt den grundwasserbezogenen Wert- und Funktionselementen des Planungsraums entsprechend der vorherigen Ausführungen nicht zu. Eine Empfindlichkeit hinsichtlich der Gefährdung durch Stoffeinträge in die Oberflächengewässer kann lediglich mittelbar durch eine industrielle Nutzung des Gewerbebestands hergeleitet werden.

## **2.4.2 bei Durchführung der Planung**

### **baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt können in geringem Umfang stoffliche Belastungen durch die Baustellenfahrzeuge in den A-Graben kommen, welche sich aber mit dem Befahren des Planungsraums als Gewerbebestandsort als vernachlässigbar darstellen, da diese nur für kurze Zeit wirken (3 bis 8 Monate). Zudem können auf Baustellen auch Stoffe mit verkehrsgefährdendem Potential (Treib- und Schmierstoffe, Trennmittel, Bauchemikalien) zum Einsatz kommen. Da sich im Wirkbereich der Baustellen keine Wasserschutzgebiete befinden, sind eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ausreichend (vgl. **Vermeidungsmaßnahme V3**). Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei Berücksichtigung der Anforderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht zu erwarten, eine Grundwassergefährdung ist auszuschließen.

## **anlagebedingte Auswirkungen**

Die Modulreihen des SO Photovoltaik werden mit einem Reihenabstand und einem Neigungswinkel errichtet, weshalb Niederschlagswasser verglichen mit einer größtenteils vollversiegelten Gewerbegebietsfläche nahezu ungehindert auf der gesamten Fläche im Boden versickern kann. Dies wirkt sich auch positiv auf das Pflanzenwachstum im Geltungsbereich aus.

Hinsichtlich des Grundwassers ist festzustellen, dass die Grundwasserneubildung durch die wesentlich geringer ausfallende Versiegelung der vorliegenden Planung in Bezug auf die bisherige gewerbliche Nutzung eine deutliche Verbesserung erfährt.

## **betriebsbedingte Auswirkungen**

Eine Nutzung des Plangebiets als Fläche zur Erzeugung von Solarenergie sowie der extensiven Bewirtschaftung der unter den Modulen anzulegenden Grünfläche bedingt zwar ein regelmäßiges Befahren, welches sich jedoch lediglich auf wenige Termine pro Jahr zu Wartungs- und Mahdzwecken beschränkt. Verglichen zur gewerblichen Nutzung kann keine betriebliche Beeinträchtigung der im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Oberflächengewässer abgeleitet werden.

Insgesamt ist keine Beeinträchtigung des qualitativen und quantitativen Zustands des Grundwassers zu erwarten, vielmehr erfährt das Schutzgut Wasser im Vergleich zum derzeitigen Planzustand eine Aufwertung. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

## **2.5 Klima und Luft**

### **2.5.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

In den Auegebieten der Schwarzen Elster, an deren Rand sich das Plangebiet befindet, findet eine ausgeprägte Nebelproduktion statt. In den Abend- und Nachtstunden kann die Luft über der offenen, niedrig bewachsenen Fläche des Plangebiets schnell abkühlen, so dass Kaltluft entsteht. Die Kaltluft fließt entsprechend der Geländeneigung in tiefergelegene Gebiete ab. Aufgrund der sehr gering ausgeprägten Topographie des Planungsraums und dessen Umgebung befindet sich hier jedoch kein bedeutsames Abflussgebiet. Die gewerbegebietstypische Bebauung des Plangebiets würde einen Kaltluftabfluss zudem verhindern, weshalb eine bedeutende Kalt- und Frischluftherzeugungsfunktion der vorliegenden Fläche durch den bestehenden Bebauungsplan nicht abgeleitet werden kann.

#### **Vorbelastungen**

Vorbelastungen des Umweltbelangs Klima und Luft ergeben sich aus verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen, insbesondere vonseiten der nördlich verlaufenden B 187, aus Immissionen aus Heizungsanlagen der Bebauung innerhalb des Plangebiets sowie der umliegenden Bebauung, aus der Wärmereflexion von versiegelten Flächen und Gebäuden und aus der Verminderung der Luftzirkulation durch die Bebauung. Eine Überschreitung der Vorgaben des BImSchG ist hierbei nicht zu erwarten.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet selbst kann insgesamt als klimatisch und lufthygienisch belastet eingestuft werden. Den Flächen im UR kommt keine lufthygienische Funktion zu.

Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft weist das Plangebiet nicht auf.

## **2.5.2 bei Durchführung der Planung**

### **baubedingte Auswirkungen**

Für das Schutzgut Klima und Luft sind durch die Baustellenfahrzeuge und Maschinen Beeinträchtigungen durch die Einwirkung von Schadstoffen infolge von Abgas- und Staubemissionen zu erwarten. Die bauzeitlich vonstattengehende Luftbelastung ist im Verhältnis mit dem gewerbegebietstypischen Verkehrsaufkommen jedoch als sehr gering zu betrachten, wodurch mit einer deutlichen Verbesserung der Luftreinheit zu rechnen ist. Dennoch sind die aus ihnen resultierenden Beeinträchtigungen der Luftqualität vorhanden. Diese sind jedoch unvermeidbar, lokal begrenzt und beschränken sich auf die Bauzeit und werden bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Vermeidungsmaßnahme **V4** als nicht erheblich oder nachhaltig in ihren Umweltauswirkungen eingeschätzt. Es werden keine nachhaltigen negativen Auswirkungen für den Klimawandel erkannt.

Da es baubedingt zu keinem relevanten Wegfall zusammenhängender, bedeutsamer Frischluft- oder Kaltluftflächen mit Siedlungsbezug kommen wird, können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft ausgeschlossen werden.

### **anlagebedingte Auswirkungen**

Bei großflächiger Überbauung mit Solarmodulen können kleinklimatische Veränderungen auftreten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007), welche sich jedoch verglichen mit der planungsrechtlich zulässigen gewerblichen Nutzung des Planungsraums als unerheblich darstellen.

Das Vorhaben bringt, ausgehend von der bisherigen möglichen Nutzung des Plangebiets als Gewerbegebiet, einen deutlich verbesserten Zustand der mikroklimatischen Situation mit sich. Die großflächige Bebauung im Zusammenhang mit verwendeten Baustoffen die in Relation zum natürlichen Zustand deutlich veränderte Wärmeflüsse verursachen führt anlagebedingt zu wesentlich höheren Auswirkungen als die der geplanten PV-Anlage. Dementsprechend sind keine nachteiligen anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten, sondern lediglich positive Wirkfaktoren.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingt ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft zu rechnen. Deshalb können keine dauerhaften bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Klimawandel erkannt werden.

Das durch die Aufstellung des B-Plans ermöglichte Vorhaben führt nicht zu einer negativen Veränderung des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen. Im Gegenteil ist national bzw. global betrachtet für die Luftqualität durch die Einsparung von Kohlendioxid, Methan, Schwefeldioxid und Staub in Folge der Energieproduktion aus Solarenergie statt aus fossilen Brennstoffen mit einer Positivwirkung zu rechnen, die gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 4 BNatSchG bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Festsetzungen der Bebauungsplanaufstellung wirken sich somit nachhaltig positiv auf die lokalklimatischen Verhältnisse im Plangebiet und dessen Umfeld aus.

## 2.6 Biotope und Flora

### 2.6.1 derzeitiger Umweltzustand

#### Bestand

Zur Erfassung der Bestandssituation des Plangebiets hinsichtlich des Schutzgutes Biotope und Flora wird die Biotopausstattung gemäß dem aktuellen Bebauungsplan angenommen. Die Biotoptypenkartierung erfolgte anhand der „Roten Listen Sachsen-Anhalt - Biotoptypen“ (LAU 2019) sowie der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (MLU 2009).

Folgende Biotoptypen konnten hierdurch im Planungsraum aufgenommen werden:

Tab. 3 Biotoptypen im Plangebiet

Biototyp nach LAU (2019)		Fläche in m <sup>2</sup>	Schutz/Gefährdung		Biotopwert nach MLU 2009
Code	Bezeichnung		FFH-RL, Anh. I	§ 30 BNatschG und §§ 22 und 21 NatSchG LSA	
<b>Grünanlagen</b>					
PYY	private/öffentliche Grünfläche	4.348	*	-	10
	nicht überbaubare Grundfläche (20 %)	13.180	*	-	10
<b>Gehölze</b>					
HAC	Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen	450 <sup>1</sup>	*	xx	18
<b>Wälder/Forste</b>					
WRB	Waldrand	5.965	3	-	23
<b>Befestigte Fläche/Verkehrsfläche</b>					
VWC	Verkehrsfläche (öffentlich)	2.339	*	-	0
<b>Siedlungsbiotope/Bebauung</b>					
BID	Bebaute Fläche, Gewerbe (80 %)	52.718	*	-	0

\* = kein gefährdeter FFH-Lebensraumtyp

3 = gefährdeter FFH-Lebensraumtyp

- = kein Schutzstatus

x = geschützt nach § 22 NatSchG LSA

xx = geschützt nach § 21 NatSchG LSA (Alleen)

<sup>1</sup> = 1 Alleebaum à 15 m<sup>2</sup>; 30 Alleebäume x 15 m<sup>2</sup> = 450 m<sup>2</sup>

Innerhalb des Plangebiets entsprechen die aufgeführten Biotoptypen den Festsetzungen. Den Großteil nimmt **BID Bebaute Fläche, Gewerbe** ein, welcher der zu 80 % bebaubaren Fläche des Gewerbegebiets entspricht. Die restlichen 20 % die nicht zur Überbauung ausgewiesen sind sind als **PYY nicht überbaubare Grundfläche** angesprochen. Innerhalb des Gewerbegebiets wurde eine Verkehrsfläche mit Wendehammer festgesetzt, die dem Biototyp **VWC Verkehrsfläche (öffentlich)** zugeordnet wird. Dieser wird von einer **PYY privaten/öffentlichen Grünfläche** umrahmt, innerhalb derer eine **HAC Allee aus überwiegend heimischen**

**Gehölzen** festgesetzt wurde. Der südlich im Plangebiet gelegene Waldrand entspricht dem Biototyp **WRB Waldrand**.



Abb. 3 Darstellung der Biototypen innerhalb des Plangebiets entsprechend des derzeit rechtskräftigen B-Plans

### Vorbelastung

Die vorgesehene gewerbliche Nutzung des Plangebiets stellt eine Beeinträchtigung der Biotopausstattung bzw. des Entwicklungspotentials der vorhandenen Biototypen dar. Im Bereich der gewerblichen Bebauung und der planerisch zulässigen asphaltierten Wege und Straßen verfügt das Plangebiet über Versiegelungsanteile, welche als erhebliche Vorbelastung des Schutzgutes Biotope zu betrachten sind.

### Bewertung

Aufgrund der vorgesehenen Biotopausstattung innerhalb des Plangebiets des derzeit rechtskräftigen B-Plans wird ihm ein geringer naturschutzfachlicher Biotopwert (vgl. Tab. 3) zugewiesen.

## 2.6.2 bei Durchführung der Planung

### baubedingte Auswirkungen

Mit dem Vorhaben werden durch die Baumaßnahme größtenteils Biotope beansprucht die eine geringe Wertigkeit besitzen (Bebaute Fläche, Verkehrswege). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Befahren des Plangebiets mit Baustellenfahrzeugen die Grünflächenbereiche beeinflusst werden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um temporäres

Überfahren. Zur Vermeidung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden in Kapitel 3.1 geeignete Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen festgelegt. Bei Beachtung dieser Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des südlich im Plangebiet befindlichen Waldrands kann ausgeschlossen werden, da dieser Bereich nicht von der Baumaßnahme betroffen sein wird.

### **anlagebedingte Auswirkungen**

Mit Umsetzung des Planvorhabens werden 7,9 ha der in Tab. 3 angesprochenen Biotoptypen in 7,89 ha des Biotoptyps mesophiles Grünland (GMA) und 0,01 ha des Biotoptyps Verkehrsfläche (VSA) umgewandelt. Bei der Betrachtung des Zielbiotoptyps mesophiles Grünland wird keine Unterscheidung zwischen direkt mit PV-Modulen überstellter und freier Fläche vorgenommen, da die Flächen unter den Solarmodulen, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist, als Extensivgrünland angelegt werden sollen (vgl. Maßnahme **A1**, Kap. 3.2). Hierdurch ergibt sich nach dem Bilanzierungsmodell Sachsen-Anhalt (MLU 2009) in Verbindung mit dem Biotopbewertungsverfahren (LAU 2019A) eine Aufwertung dieser Flächen in Bezug auf ihren naturschutzfachlichen Biotopwert von 0 (sehr geringwertig) auf 16 (mittelwertig). Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Entfallen der höherwertigen Biotoptypen Waldrand (WRB), Allee (HAC) und private/öffentliche Grünfläche (PYY). Durch die großflächige Anlage des mesophilen Grünlands (GMA) unter, zwischen und randlich der PV-Module kann im Verhältnis zur angenommenen Gewerbegebietsfläche (BID), die keine Wertigkeit innehat, von einer deutlichen Aufwertung der Biotopausstattung des Planungsraums ausgegangen werden.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Betrieb der Photovoltaikanlage betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Biotopstruktur ausgehen werden.

## **2.7 Fauna**

### **2.7.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Anhand der vorhandenen Biotopausstattung (vgl. Kap. 2.6.1) lassen sich Aussagen zu Lebensräumen möglicher Artengruppen bzw. zum Bestand der Fauna (hier: indikatorischer Artenschutz; für europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten siehe Kap. 4) ableiten.

Im Plangebiet, welches sich größtenteils als Gewerbefläche mit entsprechend schlecht ausgestatteten Habitatbedingungen darstellt, verfügen nur die südlichen Waldrandbereiche über potentiell geeignete Lebensraumqualität. Die Bäume der Allee sowie die Grünfläche die sich von der östlichen Grenze zur Mitte hin erstrecken, sind aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und der Nähe zu den anthropogenen Strukturen (gewerbliche Bebauung, Verkehrsfläche) generell als ungeeignete Lebensräume zu betrachten.

Bedingt durch die rechtlich zulässige gewerbliche Nutzung des Untersuchungsraums, sowie der gewerblichen Nutzung in dessen Umfeld und der Nähe zur Hauptverkehrsader B 187, kann ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten innerhalb des Planungsraums mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Tierartengruppe Fische/Rundmäuler kann bereits an dieser Stelle nach überschlägiger Abschätzung ausgeschlossen werden, da keine Gewässer vom Bauvorhaben berührt werden.

### Vögel

Die vollumfängliche artenschutzrechtliche Betrachtung der ansässigen Avifauna erfolgt zusammenfassend im AFB (vgl. Kap. 4).

### Säugetiere

Ein Vorkommen von Kleinsäugetern wie diversen Mäusearten kann in den südlichen Waldrandbereichen nicht ausgeschlossen werden. Ein Begehen des Plangebiets durch Großwild ist durch den großen Anteil an Gewerbegebietsstrukturen hinreichend auszuschließen. Eine Beschreibung und Bewertung der streng geschützten Säugetierarten erfolgt zusammenfassend im AFB (vgl. Kap. 4).

### Reptilien

Zur Artengruppe der Reptilien liegen für den UB keine Informationen vor. Die Habitatausstattung des Planungsraums gestaltet sich als ungeeignet für Reptilien, da diese auf heterogene Strukturen mit üppiger Vegetation, im Wechsel mit offenen, besonnten Bereichen angewiesen sind und die sich lediglich außerhalb des Geltungsbereichs finden. Eine Beschreibung und Bewertung der streng geschützten Reptilienarten erfolgt zusammenfassend im AFB (vgl. Kap. 4).

### Amphibien

Entlang der nördlichen Seite des Plangebiets verläuft der A-Graben, ein wasserführender Wiesengraben, der potentiell als Lebensraum für Amphibienarten dienen kann. Amphibien, die Landlebensräume als Ruhe- oder Winterhabitat nutzen, bietet das Plangebiet in seiner derzeitig zulässigen baulichen Nutzung keine geeigneten Lebensstätten. Eine Beschreibung und Bewertung der streng geschützten Amphibienarten erfolgt zusammenfassend im AFB (vgl. Kap. 4).

### Käfer

Zur Artengruppe der Käfer liegen für den UR keine Informationen vor. Gesonderte faunistische Untersuchungen zu dieser Artengruppe wurden nicht unternommen. Im Plangebiet kann jedoch innerhalb von Saumbiotopen ein Vorkommen von ubiquitären Arten erwartet werden. Für die Betrachtung streng geschützter Käferarten siehe Kap. 4 (AFB).

### Heuschrecken

Zur Artengruppe der Heuschrecken liegen für den UR keine Informationen vor. Im Plangebiet kann innerhalb von Saumbiotopen ein Vorkommen von Allerweltarten wie Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) o.ä. erwartet werden, welche über keine gesonderte Eingriffsrelevanz verfügen.

### Schmetterlinge

Zur Artengruppe der Schmetterlinge liegen für den UR keine Informationen vor. Gesonderte faunistische Untersuchungen zu dieser Artengruppe wurden nicht unternommen. Im Untersuchungsraum sind lediglich Schmetterlinge allgemein weit verbreiteter Arten, hauptsächlich in den Waldrandbereichen, zu erwarten. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass der Großteil der Schmetterlingsarten auf weiträumige Wiesenstrukturen mit spezifischen Nahrungspflanzen angewiesen ist, deren Vorkommen im gewerblich geprägten Plangebiet nicht anzunehmen ist.

### Libellen

Konkrete Hinweise auf bedeutende Libellenvorkommen liegen für den UR nicht vor. Libellen benötigen im Larvenstadium Gewässer als Lebensraum und einige Arten bevorzugen Fließgewässer wie den am nördlichen Rande des Plangebiets verlaufenden A-Graben. Für die

meisten Arten gilt jedoch das Erfordernis einer blütenreichen Vegetation auf gut besonnten Wiesen und einer hohen Insektdichte als Landlebensraum und Jagdhabitat (BUND o.J.). Die anthropogene Überprägung des Planungsraums sowie dessen unmittelbarer Übergang zu dichter Waldvegetation beinhaltet keine geeigneten Libellenhabitate (naturnahe Stillgewässer, selten naturnahe Fließgewässer).

### **Vorbelastung**

Die derzeitig rechtlich zulässige bauliche Nutzung des Plangebiets als Gewerbestandort mit sehr geringen Anteilen naturnaher Strukturen schränkt das Lebensraumpotential des hier betrachteten Geltungsbereichs stark ein. Ein Gewerbestandort bietet lediglich untergeordnet mögliche Habitate. Besonders wertgebende Arten (u.a. gefährdete Arten) benötigen im Regelfall strukturreiche Lebensräume oder Bereiche mit extremen Standortverhältnissen und extensiver Nutzung, welche das Habitatpotential im Plangebiet nicht bietet.

### **Bewertung**

Das im Plangebiet vorkommende faunistische Artenspektrum setzt sich aus indikatorischer Perspektive anhand der vorhandenen Habitatausstattung vorwiegend aus ubiquitären Arten zusammen. Lediglich die Artengruppen Säugetiere (Kleinsäuger wie diverse Mäuse), Käfer und Heuschrecken finden in geringer Ausprägung geeignete Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebiets. Dem Plangebiet sowie dem UR kommen insgesamt eine geringe Bedeutung in Hinblick auf das Schutzgut Fauna zu. Die Betrachtung europarechtlich geschützter Arten (Anhang IV-Arten, europäische Vogelarten) erfolgt in einem separaten Kapitel (vgl. Kap. 4, Artenschutzfachbeitrag).

## **2.7.2 bei Durchführung der Planung**

### **baubedingte Auswirkungen**

#### Vögel

Die vollumfängliche artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna erfolgt zusammenfassend im AFB (vgl. Kap. 4).

#### Säugetiere

Es kann für die im Plangebiet vorkommenden ubiquitären (Klein-)Säugetierarten aufgrund ihrer weiten Verbreitung bzw. fehlenden Gefährdung sowie ihrer Ökologie angenommen werden, dass die Funktionalität ihrer Lebensstätten durch das hier betrachtete Planvorhaben und die damit ermöglichten Eingriffe nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im Verhältnis zum gewerbedingten Verkehrsaufkommen innerhalb der Plangebietsgrenzen ist bei der relativ kurzen Bauphase der PV-Anlage (3 bis 8 Monate) nicht davon auszugehen, dass sich eine erhöhte Lebensgefahr für potentiell vorkommende Säugetierarten ergibt. Eine Gefährdung der lokalen Populationen kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Käfer/Schmetterlinge/Heuschrecken

Nachteilige baubedingte Auswirkungen auf die Artengruppen Käfer, Schmetterlinge und Heuschrecken können nicht abgeleitet werden. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen betreffen keine potentiellen Lebensräume der angesprochenen Arten, die allenfalls die südlich gelegenen Waldsaumbereiche als Habitat nutzen.



## **anlagebedingte Auswirkungen**

### Säugetiere

Es kann für die im Plangebiet vorkommenden ubiquitären (Klein-)Säugetierarten aufgrund ihrer weiten Verbreitung bzw. fehlenden Gefährdung sowie ihrer Ökologie angenommen werden, dass die Funktionalität ihrer Lebensstätten durch das hier betrachtete Planvorhaben und die damit ermöglichten Eingriffe nicht erheblich beeinträchtigt wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass durch die Anlage des extensiven Grünlands unterhalb der PV-Anlage die Verfügbarkeit und Durchlässigkeit von Lebensräumen im Vergleich zum derzeitigen Planstand deutlich erhöht wird.

### Käfer

Da keine Entnahmen älterer Gehölzbestände geplant sind, lässt sich keine anlagebedingte Betroffenheit von besonders geschützten Käferarten aufgrund von Lebensraumverlust ableiten.

### Schmetterlinge / Heuschrecken

Die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen betreffen keine potentiellen Lebensräume von Schmetterlingen und Heuschrecken.

## **betriebsbedingte Auswirkungen**

### Säugetiere (außer Fledermäuse)/Käfer/Schmetterlinge/Heuschrecken

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es besteht insgesamt kein Kompensationsbedarf in Hinblick auf das Schutzgut Fauna bzgl. des indikatorischen Artenschutzes. Die streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten (Anhang IV-Arten, europäische Vogelarten) werden vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Kapitel zum Artenschutzfachbeitrag (vgl. Kap. 4) behandelt.

## **2.8 biologische Vielfalt**

### **2.8.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Die biologische Vielfalt umfasst die folgenden drei Ebenen:

- Vielfalt an Ökosystem bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- Artenvielfalt und
- genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

und bildet die existenzielle Grundlage allen Lebens. Das Plangebiet stellt sich planungsrechtlich als anthropogen überprägte Gewerbegebietsfläche dar. Biologische Strukturen wie die die Verkehrsfläche begleitende Allee und Grünfläche entsprechen nicht einem naturnahen Zustand und sind nicht Teil eines wertvollen Ökosystems. Somit ist im Plangebiet von einer sehr schwach ausgeprägten Artenvielfalt auszugehen.

#### **Vorbelastung**

Die bestehenden Strukturen sind mit einem Vollversiegelungsanteil von 80 % (GRZ 0,8) als stark anthropogen überprägt einzustufen.

## **Bewertung**

Auf Grundlage der bestehenden gewerblichen Nutzung und der überwiegenden Monotonie hinsichtlich der Biotopzusammensetzung lässt sich von einer geringen biologischen Vielfalt im Plangebiet ausgehen.

### **2.8.2 bei Durchführung der Planung**

Der Zustand der biologischen Vielfalt wird sich im Zuge der Errichtung der PVA im Bereich des Plangebietes nicht verschlechtern. Durch die geplante Entwicklung eines extensiv gepflegten mesophilen Grünlands werden sogar höherwertige Biotoptypen geschaffen, die die floristische und faunistische Ausstattung des Gebiets nach Erreichen ihres Zielzustandes bereichern.

Somit kommt es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt.

## **2.9 Landschaft**

### **2.9.1 derzeitiger Umweltzustand**

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Der Beurteilungsraum für die Bestandserfassung des Landschaftsbildes umfasst, insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenortes, den Sichtraum, d.h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potentielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen.

### **Bestand**

Das Landschaftsbild im und um das Plangebiet wird zum größten Teil durch die festgesetzten Gewerbegebietsflächen geprägt. Das Plangebiet wird im Norden durch den wasserführenden A-Graben, einen weiteren Gewerbebestandort und die B 187, im Süden durch einen Nadelforst und im Westen durch Grünland strukturiert. Im Osten grenzt ein weiterer Gewerbebestandort an.

### **Vorbelastung**

Das Plangebiet selbst befindet sich südlich der B 187 und der parallel dazu verlaufenden Bahntrasse, welche eine linienhafte Zerschneidung der Landschaft herbeiführen. Der nächstgelegene Siedlungsbereich ist das westlich befindliche Jessen und ist mit der ersten Bebauung etwa 800 m von der Grenze des Geltungsbereiches entfernt. Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich des ca. 157 ha großen regional bedeutsamen Standorts für Industrie und Gewerbe, wodurch das Umfeld bereits deutlich technisch überprägt ist. Zudem sind Sichtachsen auf die geplante PVA durch bereits vorhandene Gehölzstrukturen größtenteils verschattet.

### **Bewertung**

Eine besondere Erholungsnutzung liegt für den Betrachtungsraum nicht vor, das Gebiet wird nicht durch erholungsrelevante Infrastruktur (Wander-, Radwege) erschlossen. Der Planungsraum gilt als stark anthropogen beeinflusst womit ihm bezüglich des Schutzgutes Landschaft keine besondere Wertigkeit zukommt.

Insgesamt kommt dem Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild eine geringe Bedeutung zu.

### 2.9.2 bei Durchführung der Planung

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht nicht erst bei einer Verunstaltung der Landschaft durch das Vorhaben, sondern schon dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

#### baubedingte Auswirkungen

Die mit dem B-Plan ermöglichte Errichtung einer Photovoltaikanlage kann zu baubedingten Beeinträchtigungen (Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, Flächeninanspruchnahme, Lärmemissionen, visuelle Störreize, Erschütterungen sowie Zerschneidungs- und Barrierewirkungen) in Bezug auf das Landschaftsbild im Nahbereich führen. Da diese Beeinträchtigungen jedoch lediglich temporär wirken und auf die Bauphase beschränkt sind, sind die bauzeitlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als nicht nachhaltig einzustufen. Es lässt sich anhand dessen kein baubedingter Kompensationsbedarf in Hinblick auf das Landschaftsbild ableiten.

#### anlagebedingte Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird bei der Errichtung eines Solarparks durch die (fortdauernde) Überprägung mit landschaftsfremden, technischen Objekten ausgelöst. Sind diese Beeinträchtigungen erheblich, liegt ein kompensationspflichtiger Eingriff vor (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Hinsichtlich der gewerbetypischen Bebauung des derzeitigen Bebauungsplans lässt sich jedoch bei der Anlage der PV-Module, deren Oberkante lediglich auf 4,0 m über Boden festgesetzt wird, samt extensiver Grünlandfläche, von einer deutlichen Aufwertung des Landschaftsbildes ausgehen.

Die Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt einerseits von der Bedeutung des Landschaftsbildes (vgl. Kap. 2.9.1), andererseits von der Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens ab. Die Intensität der negativen Auswirkungen setzt sich aus den Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zusammen. Die Empfindlichkeit ergibt sich wiederum aus der Wiederherstellbarkeit, den Vorbelastungen und der Sichtbarkeit des Vorhabens.

Als potentiell **erhebliche Beeinträchtigungen** des Vorhabentyps Solarpark und damit einen Eingriff auslösend gelten:

- der „Verlust“ oder die „Überprägung von landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen“,
- der „Verlust typischer Landnutzungsformen“ sowie
- die Beeinträchtigung durch optische Störreize und Reflexionen (SCHMIDT et al. 2018)

Für das Plangebiet kann zunächst festgehalten werden, dass es zu keinem Verlust landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elemente kommt.

Die **Wirkfaktoren beim Vorhabentyp Solarpark** sind insbesondere:

- die flächige Rauminanspruchnahme durch die Module

- die notwendige Einzäunung
- die mehr oder weniger gut erkennbaren Anlagenelemente
- die möglichen Spiegelungen und Reflexionen an den Anlagenelementen
- die Lage der Anlage zur Horizontlinie (BFN 2009).

Im Nahsichtbereich werden die technischen Bauwerke deutlich sichtbar sein, es kommt hierbei jedoch zu keiner erhöhten Überprägung des Landschaftsbildes, da von der gewerblichen Nutzung bereits eine deutlich höhere anthropogene Beeinflussung ausgeht, als es bei den PV-Modulen der Fall sein wird. Der Geltungsbereich ist zudem von Süden bereits jetzt durch sichtverschattende Gehölze und von Norden durch Gewerbebebauung begrenzt.

Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld sind nicht Teil von Vorranggebieten für Tourismus und Naherholung. An der südlichen Seite des Plangebiets verläuft ein Feldweg entlang des Waldrands, auf den jedoch verglichen mit dem Gewerbegebiet im Bestand keine erhöhte negative Einwirkung ausgeht.

In der Gesamteinschätzung ist somit festzuhalten, dass mit Vorlage des Entwurfs nachteilige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen sind und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen zwar neugestaltet, aber nicht erheblich beeinträchtigt wird.

## **2.10 Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt**

### **2.10.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bewohnt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 800 m östlicher Richtung. Zwischen dieser und dem Plangebiet verlaufen die Bundesstraße und die Bahntrasse.

Wander- oder Radwege verlaufen nicht durch das Plangebiet. Einrichtungen für die menschliche Gesundheit, wie etwa Krankenhäuser oder Kuranstalten, befinden sich nicht in der Umgebung des Plangebietes.

#### **Vorbelastung**

Es sind keine Vorbelastungen in Hinblick auf das Schutzgut Mensch, menschl. Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt bekannt.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch, menschl. Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt auf.

### **2.10.2 bei Durchführung der Planung**

#### **baubedingte Auswirkungen**

Es ist nicht zu erwarten, dass es bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens zu merkbareren visuellen und akustischen Störungen auf die in einer Entfernung von ca. 800 m gelegene Wohnbebauung kommt. Durch die Baumaßnahme wird es zwar zu einer geringen Verkehrszunahme (von i.d.R. nicht mehr als 5 LKW pro Tag) für eine Bauzeit von ca. 3 bis 8 Monate kommen, welche sich jedoch nicht erheblich negativ auf das Schutzgut Mensch, menschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt auswirkt.

### **anlagebedingte Auswirkungen**

Blendwirkungen auf die nördlich, nordöstlich und östlich gelegene Bebauung durch Reflexionen der Sonneneinstrahlung auf den Solarmodulen sind nicht zu erwarten, da die Ausrichtung der PV-Module in Richtung Süden erfolgt und das Plangebiet zudem von Waldflächen sichtbar verschattet und abgeschirmt wird. Zudem stellen die für den Bau von Solarmodulen eingesetzten Materialien sicher, dass die Solarzellen einen möglichst hohen Anteil des einfallenden Lichtes in Energie umwandeln und durch die Wahl von Frontgläsern mit einer sehr hohen Transmission lediglich eine sehr niedrige Reflexion entsteht. Durch die strukturierte Oberfläche des Frontglases kommt es nur zu einer diffusen Reflexion, die selbst bei direkter Sonneneinstrahlung, ab einem Abstand von 20 m, nicht als Blendung, sondern lediglich als Aufhellung der Moduloberfläche wahrgenommen wird. Außerdem sind Blendungen und Reflexionen der in Richtung Süden aufgeständerten Solarmodule zeitlich stark begrenzt in den späten Nachmittags- und Abendstunden zu erwarten, wenn der Einfallswinkel der Sonnenstrahlen gering ist. Zu diesen Tageszeiten sind die Reflexionsanteile der kristallinen Module größer als bei senkrechtem Einfallswinkel.

Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erholung des Menschen sind nicht zu erwarten, da das Gebiet bzw. der angrenzende Waldweg nach wie vor für Spaziergänge genutzt werden kann und die geplante Anlage lediglich kurzzeitig im Vorbeigehen wahrnehmbar ist. Das Plangebiet verfügt über keine nennenswerten Sichtbeziehungen.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebliche Lärmemissionen einer PV-Anlage sind lediglich in geringfügigem Maße anzunehmen. Die Solarmodule selbst erzeugen keine Geräusche. Es sind jedoch im direkten Nahbereich der Trafostation bzw. Wechselrichter Lärmemissionen zu erwarten, die allerdings über keine Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch verfügen, da sie nur wenige Meter hörbar sind und sich die geplanten Trafostation bzw. Wechselrichter in einer Mindestentfernung von 800 m zur nächst gelegenen Wohnbebauung befinden.

Die Trafostation emittiert des Weiteren magnetische niederfrequente Strahlung. Es ist auf die Verwendung strahlungsarmer Technik zu achten. Es ist nicht davon auszugehen, dass die magnetischen Flussdichten im unmittelbaren Umfeld der Trafostation Größenordnungen von 100 Mikrottesla überstreifen, da dies dem Grenzwert in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) entspricht. Der Betreiber der PVA ist zur Einhaltung der Grenzwerte verpflichtet.

Die Anlage der geplanten Photovoltaikmodule verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 50 BImSchG (Geräusch- und Luftschadstoffimmissionen). Relevante Emissionen treten demnach während des Betriebs der Photovoltaikanlage nicht auf.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, menschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt sind bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen für den Menschen, die menschl. Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt sind durch die Umsetzung der Maßnahmen des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

## **2.11 Kultur- und Sachgüter**

### **2.11.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Bestand**

Denkmale sind gemäß § 2 Abs. 1 DenkmSchG LSA gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind. Öffentliches Interesse besteht, wenn diese von besonderer geschichtlicher, kulturell-künstlerischer, wissenschaftlicher, kultischer, technisch-wirtschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist es die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschl. Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Bodendenkmalen oder Grabungsschutzgebieten.

#### **Vorbelastung**

Es sind keine Vorbelastungen in Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bekannt.

#### **Bewertung**

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter auf.

### **2.11.2 bei Durchführung der Planung**

#### **baubedingte Auswirkungen**

Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA) handelt, sind diese gemäß § 4 Abs. 2 DenkmSchG LSA unverzüglich der obere Denkmalschutzbehörde, repräsentiert durch das Landesverwaltungsamt, zu melden und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 9 DenkmSchG LSA hinzuweisen.

#### **anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen**

Es sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt, die anlage- und betriebsbedingt durch das Planvorhaben tangiert und beeinflusst werden könnten.

## **2.12 Schutzgebiete und -objekte**

### **2.12.1 derzeitiger Umweltzustand**

#### **Schutzgebiete**

In etwa 600 m südwestlicher Entfernung befinden sich das Biosphärenreservat „Mittelelbe“, das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich. Jessen“, das NSG „Untere

schwarze Elster“, das FFH-Gebiet „Untere schwarze Elster“ und die SPA „Mündungsgebiet der schwarzen Elster“, welche sich an dieser Stelle im räumlichen Zusammenhang befinden.

### **geschützte Objekte**

Dem aktuellen Kenntnisstand nach sind im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 21 NatSchG LSA i.V.m. § 29 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG vorhanden.

#### **2.12.2 bei Durchführung der Planung**

Im direkten Plangebiet befinden sich weder Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile oder Biotope. Aufgrund des großen Mindestabstands zu den nächstgelegenen Schutzgebieten von ca. 600 m südwestlicher Entfernung können Beeinträchtigungen (bau-, anlagen- und betriebsbedingt) der umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Es können bei Durchführung der Planung keine negativen Einflüsse auf die umliegenden Schutzgebiete festgestellt werden.

#### **2.13 Wechselwirkungen**

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis d BauGB stehen im ständigen Austausch untereinander und beeinflussen sich gegenseitig. Aus diesem Grund ist eine Betrachtung der Wechselwirkungen über die isolierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter hinaus vorzunehmen.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Diese hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter und von der Intensität sowie der Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen ab.

Für das Plangebiet ist eine deutliche anthropogene Beeinflussung aller Schutzgüter festzustellen. Die Wertigkeiten der Schutzgüter und die jeweiligen Empfindlichkeiten sind relativ gering. Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind damit ebenfalls als überwiegend wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen zu bewerten.

Aufgrund der bekannten Wirkfaktoren bei Umsetzung des Vorhabens sind die folgenden Wirkungspfade von Relevanz:

##### **Boden – Wasser**

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind vergleichsweise minimalinvasiv. Eingriffe in das Schutzgut Wasser sind nicht vorgesehen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand lassen sich für den Grundwasserhaushalt und den oberflächennahen Gebietswasserhaushalt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für den Boden- und Grundwasserschutz keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten (vgl. Kap. 2.3.2 und 2.4.2).

##### **Boden – Pflanzen – Klima**

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 Überschirmungen des Bodens durch die PV-Module von maximal 80 % der als SO Photovoltaik festgesetzten Fläche möglich. Hiermit gehen jedoch lediglich Versiegelungen in Höhe von etwa 2 % der Fläche einher, welche verglichen mit den tatsächlich voll versiegelbaren 80 % des Gewerbestandorts im Bestand deutlich geringer ausfallen. Die Fläche des Sondergebiets

wird auf der größtmöglichen bautechnisch umsetzbaren Fläche mit extensivem Grünland bepflanzt, was einer positiven Entwicklung der zu betrachtenden Wirkungskette zuträglich ist. Somit ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Wirkungskette Boden – Pflanzen – Klima.

### **Biotope – Tiere – biologische Vielfalt**

Das Plangebiet weist im Vergleich zur gewerblichen Bebauung des derzeitigen Planstandes nach Umsetzung des Vorhabens weiträumige Vegetationsflächen auf (extensives Grünland), sodass es zu einer deutlichen Zunahme von Lebensraumstrukturen für Tiere und damit zu erhöhter biologischer Vielfalt kommt.

## **2.14 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestand der derzeitig zulässigen Nutzung als zulässige Gewerbegebietsfläche auszugehen. Die positiven Auswirkungen der Anlage des Extensivgrünlands, welches langfristig einer regelmäßigen Pflege unterliegen würde, blieben somit aus.

## **2.15 weitere umweltrelevante Merkmale des Vorhabens**

### **2.15.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Die Trafostation emittiert magnetische niederfrequente Strahlung. Es ist auf die Verwendung strahlungsarmer Technik zu achten. Es ist nicht davon auszugehen, dass die magnetischen Flussdichten im unmittelbaren Umfeld der Trafostation Größenordnungen von 100 Mikrottesla überstreiten, da dies dem Grenzwert in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) entspricht. Der Betreiber der PVA ist zur Einhaltung der Grenzwerte verpflichtet.

Die Errichtung von Photovoltaikmodulen verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 50 BImSchG (Geräusch- und Luftschadstoffimmissionen). Relevante Emissionen treten demnach während des Betriebs der Photovoltaikanlage nicht auf. Mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Geruch ist lediglich während der Bauphase zu rechnen und beschränkt sich auf einen Zeitraum von etwa 3 bis 8 Monaten. Im Zuge der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Lärmschutz zu beachten, erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sollen weitgehend vermieden werden.

### **2.15.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie ihre Beseitigung und Verwertung**

Durch die geplante Solaranlage fallen keine Abfälle an.

### **2.15.3 Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz**

Das Vorhaben dient ausschließlich der Nutzbarmachung solarer Strahlungsenergie. Die Nutzung von Photovoltaik stellt eine preisgünstige und flächeneffiziente Art der Energieerzeugung dar.



Da das Vorhaben direkt der Gewinnung alternativer solarer Energie dient, ist damit eine erhebliche Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Vergleich zur konventionellen Energieerzeugung verbunden.

#### **2.15.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Für das nach dem Bebauungsplan „Gewerbepark Jessen 2“ zulässige Vorhaben besteht keine besondere oder überdurchschnittliche Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen oder gegenüber den Folgen des Klimawandels.

#### **Auswirkungen des Gebiets auf die Umgebung**

Von der geplanten Nutzung des Geltungsbereichs als Produktionsstätte von Solarenergie geht eine potentielle Brandgefahr aus. Bei Brandfall der Transformatoren (Brandlast durch Öle) ist ein kontrolliertes Abbrennen möglich. Wasser als Löschmedium stellt sich als ungeeignet dar. Es ist darauf zu achten, dass sich der Brand nicht auf die umliegenden Waldflächen ausbreitet.

#### **Einwirkungen von außen auf das Gebiet**

##### Störfälle

Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist die Bayerische Milchindustrie e.G. Jessen, welche sich nach Nr. 7.32.1. des Anh. 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage, die zudem nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen einer besonderen Überwachung bedarf. Der Betrieb befindet sich in etwa 600 m südöstlicher Entfernung. Aufgrund der großen Entfernung ist in einem Havariefall nicht mit einer direkten Auswirkung auf die ökologische Situation des Plangebiets auszugehen.

Es ist insoweit auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7a bis d und i BauGB aufgeführten Schutzgüter zu rechnen. Es sind demnach keine Anhaltspunkte für potentielle Gefährdungen oder Risiken erkennbar.

##### Gefahr durch Starkregenereignisse

Durch die ebene Topographie des Plangebiets ist bei einem Starkregenereignis (z.B. durch Sturzfluten oder Schlammlawinen) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

##### Hochwasser

Bei einem HQ200-Hochwasser, welches statistisch alle 200 Jahre auftreten kann, liegt das Plangebiet im Überschwemmungsbereich. Hierbei handelt es sich um ein Szenario, welches unter der Annahme des Totalversagens der Deichanlagen eintritt. Bei diesem sehr unwahrscheinlichen Fall würden die Flächen des Plangebiets zu 1 bis 2 m unter Wasser stehen. Es ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten.

#### **2.15.5 eingesetzte Techniken und Stoffe**

Es ist anzunehmen, dass für die Umsetzung des Vorhabens nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe eingesetzt werden. Zu den verwendeten Techniken gehören Modultische, welche mittels Stahlkonstruktionen in den Boden gerammt werden, Photovoltaikmodulen, Transformatoren-/ Netzeinspeisestationen und weitere Nebenanlagen (z.B. die Einfriedung). Die einzelnen technischen Komponenten werden überwiegend oberirdisch am Modultisch zusammengeschlossen.

## 2.16 Kumulationswirkungen

Das hier gegenständliche Vorhaben ist nach Anlage 1 Nr. 2b) ff) BauGB auf die Kumulationswirkung der Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets sind keine benachbarten Plangebiete vorhanden.

## 2.17 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Der Untersuchungsraum für in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten bezieht sich nach Anlage 1 Ziff. 2 d) BauGB auf den räumlichen Geltungsbereich des hier betrachteten Vorhabens. Insofern handelt es sich an dieser Stelle nicht um die Prüfung von alternativen Standorten für den beabsichtigten Bebauungsplan, sondern um eine differenzierte Betrachtung der Ausgestaltung des Vorhabens am gewählten Standort.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen innerhalb des Plangebietes bei der hier beabsichtigten Realisierung einer Photovoltaikanlage nur in eingeschränktem Umfang und beziehen sich im Wesentlichen auf unterschiedliche Abgrenzungen der Solarmodulflächen. Um die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht zu beeinträchtigen, kommt eine Verkleinerung der mit Solarmodulen bebaubaren Flächen nicht in Betracht.

## 3 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, ökologische Bilanzierung

Das Ziel der Umweltprüfung ist die Regeneration des Landschaftsraumes nach Beendigung der Umsetzungen der Planung. Zur Erreichung dieses Zieles sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Vermeidung und Verminderung des Eingriffs durch Unterlassen vermeidbarer Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen)
- Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)
- falls ein Ausgleich des Eingriffes nicht möglich ist, sind an anderer Stelle Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft an anderer Stelle zu gewährleisten (Ersatzmaßnahmen)  
dabei prioritäre Prüfung der Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen.

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Folgende umweltrelevante Vermeidungsmaßnahmen werden vorgesehen:

#### **V1 Vermeidung zusätzlicher Versiegelung**

Die Aufständering der Modultische ist mit Leichtmetallpfosten auszuführen (ohne Betonfundamente).

Neu anzulegende Zufahrten, Wege und Stellflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen.

#### **V2 Schutz des Bodens**

Baubedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Bautätigkeit wird der Boden zwischen, unter und randlich der Solarmodule im Rahmen der Maßnahme **A1** gelockert.

Bei sich im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen i.S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG z.B. Altlasten relevante Sachverhalte, wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall u.ä., besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG i.V.m. § 31 sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Bei jeglichen Schachtungs- und anderen Bodenarbeiten sowie bei Befahren mit Arbeitsmaschinen sind Maßnahmen des Bodenschutzes zu ergreifen. Besonders zu beachten ist der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB). Der nutzbare Zustand des bei Bauarbeiten abgetragenen Mutterbodens ist zu erhalten und der Boden vor Vernichtung bzw. vor Vergeudung zu schützen. Anfallender Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen und möglichst wieder zu verwerten.

Die Beeinträchtigung auch des nicht verlagerten Bodens ist zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten“ sowie DIN 18915 „Bodenarbeiten“ sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen, wie Auslegung von Folienböden und Abdeckung mit Folien, zu treffen.

Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. solche, die durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen entstehen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Ausgehobener Boden ist vor dem Wiedereinbau auf seine Wiederverwendbarkeit zu prüfen. Entsprechend ist die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

#### **V3 Schutz des Grundwassers**

Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern. Baumaschinen sind auf den versiegelten Flächen abzustellen, um Tropfverluste von Ölen u.a. Stoffen in Boden und Grundwasser zu vermeiden.

#### **V4 Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen**

Bei Errichtung des geplanten Solarparks ist auf eine möglichst lärmimmissionsarme Bauweise zu achten.

Während der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – zu beachten (AVV Baulärm). Hier ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der zulässigen Lärmimmissionswerte entsprechend der vorhandenen Gebietsnutzungen sowie die Festlegung des Nachtzeitraumes von 22:00 bis 07:00 Uhr zu achten.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL-UZ 53) ausgestattet sind, einzusetzen.

#### **V5 Umgang mit Schadstoffen**

Bei der Durchführung aller Arbeiten ist besondere Sorgfalt mit wassergefährdenden Stoffen geboten. Schadstoffe, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Bodenwasserhaushaltes herbeiführen können, sind sachgemäß zu verwenden und zu lagern.

#### **V6 Gewährleistung Kleintierdurchgängigkeit**

Die PV-Anlage ist einzufrieden. Zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Sofern eine Schafbeweidung vorgesehen ist, ist die PVA mittels geschlossenen Zauns einzufrieden. Im Abstand von 50 m sind kurze bodenebene Rohre in den ansonsten geschlossenen Zaun einzubauen.

### **3.2 Maßnahmen zur Kompensation**

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nachzuweisen. Das kann durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan geschehen, wie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) und/oder als Bindung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Die Festsetzungen können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs vorgenommen werden (Ersatz). Außerdem können auch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Biotope und Fauna sowie das Landschaftsbild vorbereitet.

#### **A1 Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese**

Die nichtbebauten Flächen, einschließlich der Flächen zwischen den Modulreihen, sind auf einer Fläche von 77.640 m<sup>2</sup> durch Ansaat als naturnahe Frischwiese zu entwickeln. Als Ansaat ist die Regelsaatgutmischung RSM Regio 4 (Ostdeutsches Tiefland) in der Ausführung als Grundmischung Frischwiese zu verwenden. Der Boden ist vor der Ansaat zu lockern, um mögliche Verdichtungen, welche durch den Baustellenverkehr während der Anlage der PVA entstanden sind, zu beheben.

Die Flächen unter den Solarmodulen werden, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist, mit angesät. Andernfalls ist die Entwicklung von sonstigen ruderalen Staudenfluren durch Selbstbegrünung aus dem Samenvorrat des Bodens auf der Fläche unter den Solarmodulen zu erwarten.

Das Pflegekonzept sieht eine regelmäßige Mahd der Modulzwischenräume vor. Dabei sind jedoch folgende naturschutzfachliche Anforderungen an die Nutzung zu berücksichtigen:

- keine Bodenbearbeitungen
- vollständiger Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Nach Inbetriebnahme der PVA ist die jährliche Mahd von Teilen der Vegetationsbestände frühestens dann zulässig, wenn deren Höhe die Höhe der unteren Kanten der Module erreicht haben und eine potenzielle Brandgefahr besteht. Die Wiederholung der Mahd ist jeweils dann zulässig, wenn die Vegetation erneut die Höhe der Module erreicht. Die Mahd der übrigen niedriger wachsenden Vegetationsbestände ist nur einmal jährlich Ende Oktober zulässig. Es ist sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Allgemeine Anforderungen an die Durchführung der Mahd

- der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten
- die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten.

Mit der Umsetzung des Pflegekonzeptes ist die Entwicklung einer Frischwiese möglich. Damit können hochwertige Biotopstrukturen geschaffen werden, die das Plangebiet als möglichen Lebensraum insbesondere für die Avifauna aufwerten. Für die vorhandenen Bodenbrüter bleibt das Plangebiet so weiterhin in (weiten) Teilen als Lebensraum erhalten.

Alternativ ist die Möglichkeit der Beweidung (z.B. mit Schafen) anstelle der Mahd zu prüfen.

### 3.3 ökologische Bilanz

Es wurde eine vollständige biotopgenaue Bilanzierung gemäß der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (MLU 2009) vorgenommen. Wie in Tab. 4 ersichtlich ist, wurde der derzeit planungsrechtlich zulässige Zustand des Plangebietes mit den geplanten Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans gegenübergestellt. Aus der Differenz zwischen den Flächenäquivalenten des Bestandes und den Flächenäquivalenten der Planung ergibt sich aus dem Vorhaben heraus eine **positive Gesamtbilanz von 942.025 Biotopwertpunkten**.

Somit steht das Vorhaben im Einklang mit § 15 Abs. 2 BNatSchG. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Tab. 4 ökologische Bilanz innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans

Code nach Biotypenliste (2004)	Bezeichnung des Biotypen (Bestand)	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Biotopwert (Ausgangswert)	WE <sub>Bestand</sub>
PYY	private/öffentliche Grünflächen	4.348	10	43480
PYY	nicht überbaubare Grundfläche 20 %	13.180	10	131800
HAC	Allee aus überwiegend heimischen Gehölzen (1 St. = 15 m <sup>2</sup> )	450	18	8100
WRB	Waldrand	5.965	23	137195
VVC	Verkehrsflächen (öffentlich)	2.339	0	0
BID	Bebaute Fläche, Gewerbe (überbaubare Grundfläche 80 %)	52.718	0	0
	Σ	79.000		320.575
Summe der Werteinheiten als dimensionsloser Ausdruck durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die durch den derzeitigen Bestand vorliegen (innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans)				<u>320.575</u>
Code nach Biotypenliste (2004)	Bezeichnung des Biotypen (Planung)	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Planungswert	WE <sub>Planung</sub>
GMA	Sonstiges Sondergebiet SO Photovoltaik; entspricht Biototyp "Mesophiles Grünland"	78.900	16	1.262.400
VSA	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zufahrt)	100	2	200
	Σ	79.000		1.262.600
Summe der Werteinheiten als dimensionsloser Ausdruck durch Multiplikation des Planungswerts mit der geplanten Flächennutzung				<u>1.262.600</u>
<b>Kompensation gesamt (Differenz von WE<sub>Bestand</sub> und WE<sub>Planung</sub>)</b>				<b>942.025</b>

## **4 Artenschutzfachbeitrag**

### **4.1 Grundlagen und Vorgehensweise**

#### **4.1.1 rechtliche Grundlagen**

In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (aktuelle Fassung) zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- I. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- II. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- III. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- IV. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **4.1.2 Datengrundlagen**

Die Bestandserfassung beruht auf einer fachplanerischen Potentialabschätzung anhand einer Vor-Ort-Begehung im Frühjahr 2022. Unter Anwendung der Worst-Case-Abschätzung wird davon ausgegangen, dass wenn günstige Habitatstrukturen vorhanden sind, mit einem Besatz der jeweiligen Tierart gerechnet wird.

#### **4.1.3 methodisches Vorgehen**

Die methodische Vorgehensweise des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt (LSBB LSA 2018) anhand der folgenden 5 Hauptschritte:

##### **1) Relevanzprüfung: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums**

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (Bestandserfassung, Lebensraum-Grobfilter, Wirkungsempfindlichkeit) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

Dies sind Arten:

- die in Sachsen-Anhalt gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind
- die nachgewiesenermaßen im Untersuchungsraum nicht vorkommen
- deren erforderlicher Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- und deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Grundgesamtheit der zu prüfenden Artenkulisse des AFB setzt sich demnach zusammen aus:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-VSRL.

Zur Abgrenzung der zu prüfenden Artenkulisse werden die Listen zur artenschutzrechtlichen Prüfung planungsrelevanter Arten in Sachsen-Anhalt herangezogen.

## **2) Bestandsaufnahme: Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum**

In einem zweiten Schritt ist für die relevanten Arten durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Vorhabengebiet zu erheben. Aufgrund des im Plangebiet vorherrschenden mittleren Biotopwerts und dem damit einhergehenden gleichermaßen mittelmäßig ausgeprägt ausfallenden potentiellen Habitatwerts (vgl. Kap. 4.3) wird hinsichtlich der einzelarten- und artengruppenbezogenen Bestandserfassung auf eine faunistische Potentialanalyse mit Worst-Case-Abschätzung zurückgegriffen. Die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung vorgenommenen Abschichtung sind nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

## **3) Betroffenheitsabschätzung**

Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse werden alle artenschutzrelevanten Arten, deren Vorkommen durch die Datenrecherche und Potentialabschätzung zunächst nicht ausgeschlossen werden kann, unter dem Aspekt geprüft, ob diese vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind oder sein können. Diese möglicherweise betroffenen Arten unterliegen einer weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Konfliktanalyse).

## **4) Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten**

Im Zuge der Maßnahmenplanung ist ein Konzept aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu erstellen, welche als Ziel die Konfliktvermeidung sowie das Abwenden einschlägiger Verbotstatbestände haben. Die Maßnahmenplanung kann in der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsanalyse berücksichtigt werden.

## **5) Konfliktanalyse / Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die zuvor herausgestellten möglicherweise betroffenen Arten unterliegen der weiterführenden Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung. Hier wird, unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung zur Vermeidung und Kompensation von Konflikten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 bis 4 BNatSchG erfüllt werden.

## **6) Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme**

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt



sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

## 4.2 Relevanzprüfung

Auf Grundlage der vorliegenden Daten und der eigenen Bestandserhebungen sowie der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens können ohne vertiefende Darstellungen bereits zahlreiche Arten, die im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsraum keine verbotstatbeständige Betroffenheit auslösen, ausgeschlossen werden.

Eine Übersicht zu Artengruppen, deren Vorkommen auszuschließen ist bzw. deren Betroffenheit innerhalb des Untersuchungsraumes zu prüfen ist, sowie zur Begründung der Vorkommeneinschätzung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 5 Vorkommen und Betroffenheit der Artengruppen

Artengruppe	kein Vorkommen / keine Betroffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Fledermäuse	X	-	<p>Die vorliegenden Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets bieten – mit Ausnahme des Geltungsbereichs als Bestandteil des potentiellen Jagdhabitats – keine spezifischen Lebensraumstrukturen für Fledermausarten. Innerhalb der homogenen Grünfläche im Bestand sind keine höhlenreichen Altbäume vorhanden, die als geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten fungieren könnten. Eine nachteilige Betroffenheit der Habitatfunktion als Jagdgebiet durch das Vorhaben und seine Wirkfaktoren kann nach überschlägiger Abschätzung ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist nach Vorhabensumsetzung weiterhin als Nahrungshabitat nutzbar (Erhalt von Offenlandstrukturen und Nahrungsangebot, keine Gehölzentnahme).</p> <p>Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, weswegen keine vertiefende Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse vorzunehmen ist.</p>
sonstige Säugetiere	X	-	<p>Für das Messtischblatt, in welchem das Plangebiet liegt, konnten keine Vorkommensnachweise der Säugetierarten Wolf, Luchs und Wildkatze abgerufen werden. Ein Vorkommen der sehr scheuen Tiere wird durch die unmittelbare Nähe des Plangebiets zu Gewerbestandorten und zur Bundesstraße mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.</p> <p>Bzgl. der semiaquatischen Arten Biber und Fischotter konnten ebenso keine Vorkommen ermittelt werden. Ein Vorkommen kann jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen (tiefe, fließende, fischreiche Gewässer mit Gehölzbestand) ausgeschlossen werden. Auch für die artenschutzrelevanten Kleinsäuger Feldhamster und Haselmaus konnten über die</p>

Artengruppe	kein Vorkommen / keine Betroffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
			<p>Messtischblattabfrage keine Vorkommen ermittelt werden, der Planungsraum bietet zudem keine geeigneten Habitatstrukturen für den Feldhamster (bevorzugt Ackerflächen mit grabbarem Boden, oft Löss). Die Haselmaus bevorzugt naturnahe Wälder und dichte Feldgehölze, weshalb ein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen wird.</p> <p>Die Artengruppe der Säugetiere ist daher nicht weiter zu betrachten.</p>
Vögel	-	X	<p>Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebiets (extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche) sowie des angrenzenden Waldgebiets sind hauptsächlich die Gilden der feld- und bodenbrütenden sowie gehölzbrütende Vogelarten durch das Vorhaben potentiell betroffen.</p> <p>Eine Betroffenheit der Gilde Zug- und Rastvögel kann ausgeschlossen werden, da diese vorrangig an großen Fließgewässern mit offener Landschaftsstruktur rasten (HEINRICH, 1932). Zudem kann eine besondere Bedeutung des Plangebiets für Zug- und Rastvögel nicht abgeleitet werden, da sich entlang der südlich verlaufenden Schwarzen Elster weiträumige Offenlandbereiche befinden, die eine deutlich geeignetere Alternative zu einer potentiellen Nutzung des Plangebiets als Rastraum darstellen.</p> <p>Im weiteren Prüfverlauf sind somit die Betroffenheit die Gilden der Gehölz- und Feld-/Bodenbrüter näher zu betrachten. Da es sich bei dem Plangebiet um eine Grünfläche in unmittelbarer Nähe zu Gewerbestandorten und zu der Bundesstraße B 187 handelt, ist von eher störungsunempfindlichen Arten auszugehen.</p>
Amphibien	X	-	<p>Im direkten Umfeld des Plangebiets befindet sich nördlich angrenzend ein wasserführender Wiesen-graben. Dieser bietet mögliche Fortpflanzungsstätten für unterschiedliche Amphibienarten. Über den betreffenden Messtischblattquadranten konnten keine Ergebnisse bezüglich streng geschützter Amphibienarten erbracht werden. Aufgrund fehlender geeigneter Landhabitatstrukturen im Plangebiet kann ein Vorkommen der in Sachsen-Anhalt streng geschützten Amphibienarten Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) und Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>) (bevorzugen stark ausgeprägte Wasservegetation), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>) und Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) (bev. heterogene Strukturen zum Verstecken), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) (bev. strukturreiche Hochstaudenflur), Knob-</p>

Artengruppe	kein Vor- kommen / keine Be- troffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
			<p>lauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>) (bev. offene, steppenartige Lebensräume mit sandigem Boden), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) (bev. Moore) und Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>) (bev. Gewässerreiche Laubmischwälder) ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Artengruppe Amphibien ist somit nicht näher zu betrachten</p>
Reptilien	X	-	Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebiets (homogene Struktur, dicht geschlossene, hochwachsende Grünlandfläche) ist ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten auszuschließen und nicht näher zu betrachten.
Schmetterlinge	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum (vielfältige, blütenreiche Vegetation) ist ein Vorkommen streng geschützter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Schmetterlingen ist daher nicht notwendig.
Libellen	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen streng geschützter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Libellen ist daher nicht notwendig.
Käfer	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen streng geschützter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Käfern ist daher nicht notwendig.
Fische	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen streng geschützter Arten nicht anzunehmen. Die vertiefende Betrachtung von Fischen ist daher nicht notwendig.
Weichtiere	X	-	Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum ist ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten nicht anzunehmen. Eine vertiefende Betrachtung ist nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanzen	X	-	Eine Abfrage des Messtischblatts hinsichtlich streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen erzielte keine Vorkommensnachweise. Die in Sachsen-Anhalt verbreiteten streng geschützten Arten Sumpf-Engelwurz ( <i>Angelica palustris</i> ) (bevorzugt wechsellasse Feuchtwiesen ohne Bewirtschaftung), Scheidenblütgras ( <i>Coleanthus subtilis</i> ) (bev. Schlammböden), Frauenschuh ( <i>Cypripedium calceolus</i> ) (bev. Waldränder, kann also im südlich gelegenen Waldsaumbereich vorkommen, welcher jedoch nicht von der Baumaßnahme berührt wird), Kriechender Sellerie ( <i>Apium repens</i> ) (bev. offene Böden), Sand-Silberscharte ( <i>Jurinea cyanoides</i> ) (bev. offene Sandböden), Liegendes Büchsenkraut ( <i>Lindernia procum-</i>

Artengruppe	kein Vor- kommen / keine Be- troffenheit	erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
			<i>bens</i> ) (bev. zyklisch trockenfallende Ufer), Schwimmendes Froschkraut ( <i>Luronium natans</i> ) (bev. unmittelbare Nähe zu Gewässern) und Sumpf-Glanzkraut (bev. Moore) können aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet hinreichend ausgeschlossen werden.

### 4.3 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich westlich der Stadt Jessen und stellt sich als eine großflächige, extensiv bewirtschaftete Grünfläche dar.

Das Plangebiet selbst verfügt als homogene Grünfläche weder über hervorzuhebende landschaftsstrukturelle Elemente noch über Versiegelungsanteile. Insgesamt ist das tatsächlich vorhandene Habitatpotential des Plangebietes, bedingt durch die extensive Bewirtschaftung, als mittelmäßig ausgeprägt zu bewerten. Bis auf den umliegenden Baumbestand in Form von Waldflächen sowie Baumreihen, den an der nördlichen Seite des Plangebiets verlaufenden wasserführenden Wiesengraben sowie die grabenbegleitende Sukzessionsvegetation sind zudem nur wenige wertgebende Habitatstrukturen in der näheren Umgebung des Plangebiets vorhanden.



Abb. 4 Blick nach Westen durch das Plangebiet



Abb. 5 Blick nach Nordosten entlang der Plangebietsgrenze und des wasserführenden A-Grabens  
Aufgrund des damit zu erwartenden überwiegenden Offenlandartenspektrums im Plangebiet wird die Bestandsaufnahme der Fauna anhand einer Potentialanalyse auf Basis einer im Frühjahr 2022 erfolgten Vor-Ort-Begehung, in Anwendung des Worst-Case-Ansatzes vorgenommen.

Entsprechend der Relevanzprüfung sind im Weiteren die Artengruppen Vögel (Gehölz- und Feld-/Bodenbrüter) weiter zu betrachten.

## Vögel

### Brutvögel der Offenlandschaft

Es wird aufgrund der gering ausgeprägten Lebensraumstrukturen, die gewerbliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld sowie die in ca. 230 m Entfernung verlaufende Bundesstraße lediglich mit dem potentiellen Vorkommen von Vogelarten gerechnet, welche über eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen. Bei der Vor-Ort-Begehung des Plangebiets im Frühjahr 2022 wurde ein Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt. Die Art wird fortführend stellvertretend für die Gilde der Brutvögel der Offenlandschaft betrachtet.

Die Abschätzung des Brutbestandes der Feldlerche im Sinne des Worst-Case-Ansatzes orientiert sich an GNIELKA (1990: 198), der für intensiv bewirtschaftete Ackerräume eine Besatzspanne von max. 1 Brutpaar pro 10 ha benennt. Ebenso geben DZIEWIATY & BERNARDY, in einer jüngeren Betrachtung, Reviergrößen von einem Revier pro 10 ha an (DZIEWIATY & BERNARDY 2007: 48, zitiert in BFN 2016: 125).

Daher wird im Folgenden ein Feldlerchenbesatz von 1 Brutpaar pro 10 ha im Plangebiet angenommen. Unter Beachtung eines Abstandes von ca. 80 m zu angrenzenden Straßen und Gehölzstrukturen (entspricht dem mittleren Mindestmeideverhalten von Feldlerchen gegenüber Verkehrs- und Vertikalstrukturen entsprechend den Beobachtungen von HILDEN (1965), OELKE (1968) UND BLANA (1978)) bleibt nur ein schmaler Bereich des Plangebiets als potentieller Brutraum für die Feldlerche (ca. 1,25 ha, vgl. Abb. 6). Somit kann im Rahmen des Worst-Case-Ansatzes im Betrachtungsraum von einem Besatz von maximal einem Brutpaar ausgegangen werden.



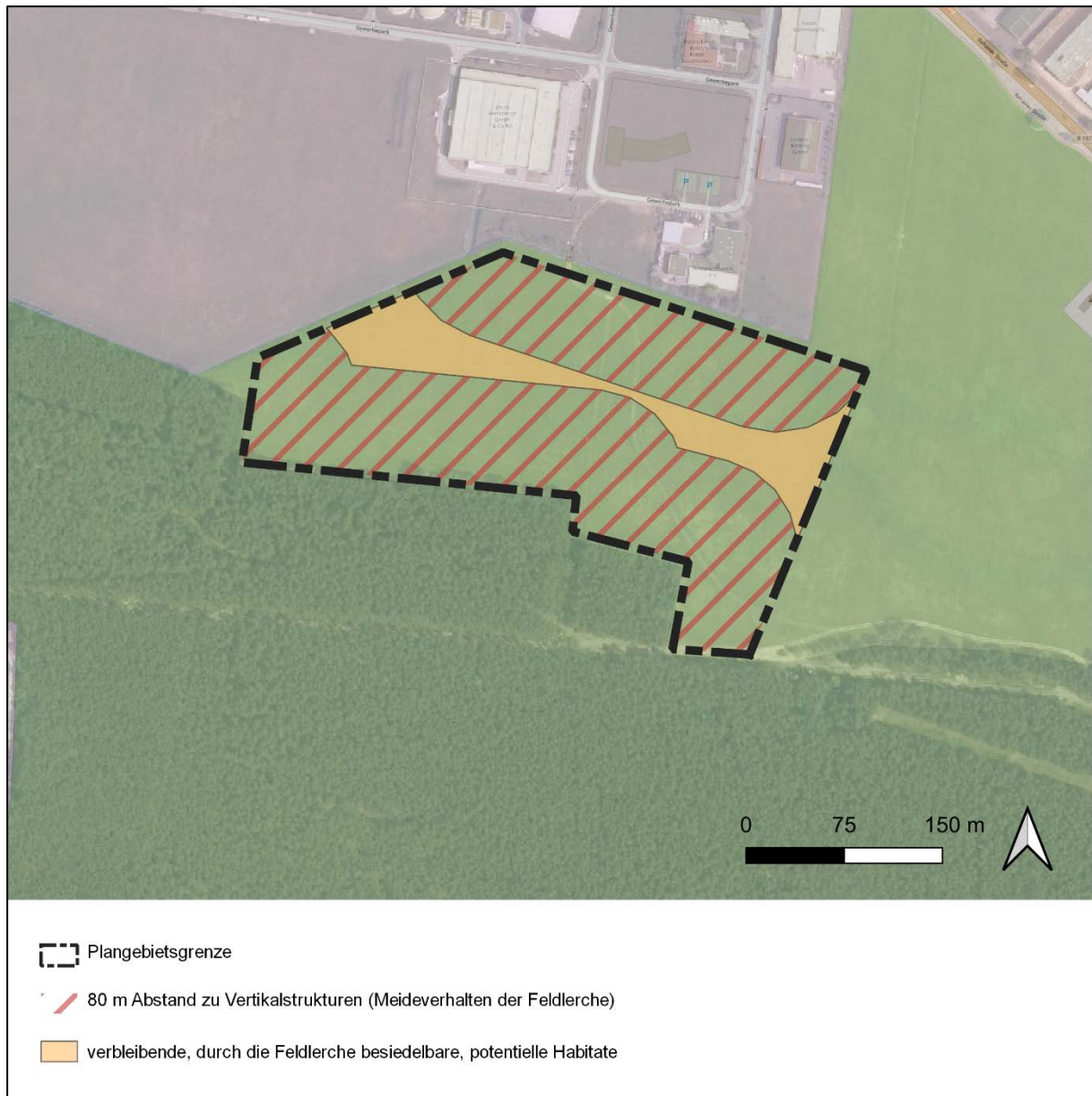


Abb. 6 Ermittlung der Habitateignung des Plangebiets für die Feldlerche

### Brutvögel der Gehölzbestände

Die südlich ans Plangebiet angrenzende Waldfläche kann potentiell gehölzbrütenden Vogelarten als Lebensraum dienen. Ausgehend von der Potentialabschätzung sind in diesem Gehölzbestand eine Vielzahl unterschiedlicher Arten (u.a. Kohl- und Blaumeise, Buntspecht, Star, Rotkehlchen, Grünfink, Fitis) mit ihren Fortpflanzungsstätten zu erwarten, welche überwiegend ubiquitär und störungsunempfindlich sind. Diese suchen den Eingriffsbereich lediglich als Nahungshabitat auf.

## 4.4 Betroffenheitsabschätzung

### 4.4.1 artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bewirken können. Eine Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann, aufgrund der Biotopausstattung des Vorhabengebietes (vgl.

Kap. 4.2), ausgeschlossen werden. Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, u.U. aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum einwirken können. Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Die Wirkfaktoren des Vorhabens im Hinblick auf die Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG sind der folgenden Tab. 6 zu entnehmen. Vom geplanten Vorhaben ausgehende Projektwirkungen lassen sich differenzieren in:

- baubedingte Wirkungen (vorrübergehend)
- anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)
- betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft, wiederkehrend).

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens im Verhältnis und unter Beachtung der anzustellenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprognose bezieht sich der Untersuchungsraum (UR) ausschließlich auf das Plangebiet und die südlich angrenzende Waldfläche (ausschließlich eng begrenzte Wirkungen zu erwarten).

### **baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind hier in erster Linie Lärmbeeinträchtigungen, Erschütterungen, optische Störungen sowie Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtungen. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- Entfernung der Vegetation in Teilen des Baufeldes
- temporäre Inanspruchnahme von Boden
- erhöhtes Störungspotential (optische Störungen, Lärmentwicklung, Erschütterungen)
- infolge der Bautätigkeit
- Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- durch Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch Erdarbeiten, Bautätigkeit und Baustellenverkehr.

### **anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren treten im Kontext der Photovoltaikanlage v.a. durch die Aufständigung mit Solarmodulen sowie der geplanten Zuwegung auf. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

- dauerhafter Verlust von vornehmlich bereits anthropogen überprägten Lebensräumen (Flächeninanspruchnahme: ca. 6,31 ha durch die Aufständigung der Module sowie dem Bau von Trafostationen und 0,01 ha im Kontext der teilversiegelten Zuwegung)
- optische Störungen (Vögel).

### **betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb und die Wartung der PVA sowie durch Unterhaltung/Pflege der Flächen unter, zwischen und randlich der Module (Mahd oder ggf. Beweidung). Wartungsarbeiten sind relativ selten in wiederkehrenden Intervallen (i.d.R. 1 bis 3 mal jährlich) und wirken nur für wenige Stunden. Folgende Wirkfaktoren sind für Tiere besonders zu betrachten:

- Lichtreflexionen, Spiegelungen ausgehend von Modulen im Betrieb
- mögliche Störungen durch Unterhaltung/Pflege der Grünlandflächen (Zeitpunkt, Häufigkeit der Mahd oder Tierbesatz bei Beweidung)

- optische Störungen durch Anwesenheit von Personen (Wartung, Grünflächenpflege).

Im Hinblick auf die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind folgende Wirkfaktoren des Vorhabens relevant:

Tab. 6 artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen und -verdichtung	X	X	-
Reflexionen	-	X	-
Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge	X	-	(X)
Lärmimmissionen	X	-	(X)
Lichtimmissionen	X	-	(X)
Erschütterungen	X	-	(X)

( ) = Beeinträchtigungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf und erreichen nicht die Schwelle der Erheblichkeit

Berücksichtigt werden alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bewirken können. Die möglichen projektbedingten Beeinträchtigungen betreffen die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche zwar außerhalb der besiedelten Habitate einwirken, u.U. aber indirekt auf die Population bzw. das Individuum einwirken können.

Entwertungen/Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.

#### 4.4.2 artspezifische Betroffenheit

##### Brutvögel

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Verletzung oder Tötung von Tieren

Die Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.08.) kann zu unmittelbaren Verlusten von bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere der Feldlerche, führen. Bei einem Abschieben der Vegetationsdecke innerhalb der Hauptbrutzeit ist auf der Grünfläche die Tötung von Tieren bzw. die Beschädigung von Entwicklungsformen nicht auszuschließen. Es sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten können ausgeschlossen werden, da keine Gehölze von der Baumaßnahme betroffen sind.

Direkte Verluste der Avifauna durch den Baustellenverkehr (Kollision mit Baufahrzeugen) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Selbst wenn unter ungünstigen Bedingungen tatsächlich Kollisionen vorkommen können, liegt keine Tötung vor, wenn dieses Ereignis nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist. Ansonsten liegt auch hier keine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Tiere vor. Daher kann eine baubedingte Auslösung des Tötungstatbestandes der Brutvögel des Gehölzbestandes ausgeschlossen werden, da keine Rodungen potentieller Nistbäume von der Baumaßnahme berührt werden.



Betriebsbedingt unterliegt die im Bereich der PVA zu entwickelnde Frischwiese einer 1 bis 3 schürigen Mahd, so dass auch eine betriebsbedingte Tötung von (potentiellen) Bodenbrütern und ihren Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist daher ein angepasstes Pflegekonzept mit entsprechenden Terminvorgaben vorzusehen.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Bei Durchführung der Baufeldfreimachung und der Baumaßnahmen in der Hauptbrutzeit (01.03. bis 31.08.) kann es durch Lärm, Erschütterungen, Erdarbeiten (Abschieben Oberboden, Bodenabtrag/-aushub) sowie Scheuchwirkung für die potentiellen Brutvögel des Offenlandes und der Gehölzbestände zu (erheblichen) Störungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg kommen (Betroffenheit). Es sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Unterschiedliche Berichte zeigen, dass Solarparks, in denen Reihenabstände von mind. 3 m eingehalten werden, für Vogelarten der Feldflur (insbesondere der Feldlerche) weiterhin geeignete Lebensräume darstellen können (PESCHEL ET AL. 2019, LIEDER & LUMPE 2011). Die Autoren empfehlen einen Reihenabstand, der „ab ca. 09:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt“. Gemäß o.g. Ergebnisse ist eine flächige Wiederbesiedlung des Plangebiets, sofern ein Reihenabstand von mind. 3 m gewährleistet wird, nach Vorhabenumsetzung möglich. Es ergeben sich in diesem Fall anlagebedingt keine Betroffenheiten i.S. der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe der Bodenbrüter (insbesondere der Feldlerche).

Sollte es bei Durchführung des Vorhabens nicht möglich sein den Mindestabstand von 3 m Breite zwischen den Modulreihen einzuhalten, liegt eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Bodenbrüter bzw. insbesondere der Feldlerche vor. Bei einem Reihenabstand von unter 3 m ist eine Wiederbesiedlung des Plangebiets zunehmend unwahrscheinlich, sodass ein dauerhafter Verlust potentieller Bodenbrüterhabitate im Umfang von ca. 1,25 ha anzunehmen ist, womit der Revierverlust von max. einem Feldlerchenbrutpaar einhergeht (1 BP / 10 ha). Störungen der lokalen Feldlerchenpopulation sind bei einem Reihenabstand von unter 3 m Breite somit nicht auszuschließen.

Zur Pflege des Extensivgrünlands muss dieses zwischen, unter und randlich der Solarmodule jährlich gemäht werden. Sollte die Mahd während der Hauptreproduktionszeit der Bodenbrüter erfolgen, kann eine erhebliche betriebsbedingte Störung für die bodenbrütenden Arten, die nach Beendigung der Baumaßnahme die PVA besetzen, nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher ein angepasstes Pflegekonzept mit entsprechenden Terminvorgaben vorzusehen.

Da durch das Vorhaben keine Gehölzentnahmen beabsichtigt sind, kommt es zu keinem baubedingten Verlust von Fortpflanzungsstätten gehölzbrütender Arten.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Durchführung der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit kann vor allem unmittelbare Verluste von Fortpflanzungsstätten am Boden brütender Vogelarten mit sich bringen. Hier sind durch die Baufeldfreimachung während der Hauptvogelbrutzeit (01.03. bis 31.08.) mögliche Gelege und Nester von einer Zerstörung betroffen. Es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Den bodenbrütenden Vogelarten steht das Plangebiet nach Beendigung der Baumaßnahmen durch den Erhalt von Extensivgrünland weiterhin als Lebensraum bzw. für die Anlage von Fortpflanzungsstätten zur Verfügung. Es kann kein dauerhafter Fortpflanzungsstättenverlust von

Brutvögeln des Offenlandes festgestellt werden. Da durch das Vorhaben keine Gehölzentnahmen beabsichtigt sind, kommt es ebenfalls zu keinem anlagebezogenen Verlust von Fortpflanzungsstätten gehölzbrütender Arten.

Das Extensivgrünland unter, zwischen und randlich der Solarmodulen unterliegt voraussichtlich einer 1 bis 2-schürigen Mahd. Bei Mahd in der Hauptbrutzeit kann eine betriebsbedingte Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungsstätten von (potentiellen) Bodenbrütern nicht ausgeschlossen werden (Betroffenheit). Es ist daher ein angepasstes Pflegekonzept mit entsprechenden Terminvorgaben vorzusehen.

Tab. 7 Betroffenheit der Brutvogelarten im UR

ökologische Gilde	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen		
	Abs. 1, Nr. 1	Abs. 1, Nr. 2	Abs. 1, Nr. 3
Brutvögel des Offenlandes	x	x	x
Brutvögel der Gehölzbestände	-	x	-

#### 4.5 Maßnahmenplanung

Dem § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung tragend, sind im Rahmen der Eingriffsregelung schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen. Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Die artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung und -minderung.

##### 4.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

###### V-AFB1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der Hauptreproduktionszeiten, zwischen dem 31. August und 01. März einzuordnen. Ist aus bautechnischen/vergaberechtlichen Gründen ein Baubeginn zwischen dem 31. August und 01. März nicht möglich, ist die Maßnahme **V-AFB2** umzusetzen.

###### V-AFB2 Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn

Sollte aus technischen- oder vergaberechtlichen Gründen die Einhaltung von **V-AFB1** nicht gewährleistet werden können, so sind zwischen 01. März und 31. August (Hauptbrutzeit von Vögeln) die zu beanspruchenden Flächen durch fachkundiges Personal auf Vorkommen geschützter und streng geschützter Tierarten zu kontrollieren.

Kommt es im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu der Feststellung, dass sich Bruthabitate von boden- oder gehölzbrütenden Vogelarten im bebaubaren Bereich befinden, ist das weitere Vorgehen und Ergreifen geeigneter Habitats mit der zuständigen UNB abzu-

stimmen. Ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase zu warten. Andernfalls können die Flächen durch die öBB nach der artenschutzrechtlichen Kontrolle freigegeben werden.

### **V-AFB3 Feldlerchenschutz (alternativ zur A-AFB1, vgl. Kap. 4.5.2)**

Damit das SO Photovoltaik nach Errichtung der Anlage als Brutrevier für ein Feldlerchenbrutpaar weiterhin zur Verfügung steht, wird empfohlen, einen Reihenabstand zwischen den Modultischen mind. 3 m Breite vorzusehen. PESCHEL et al. (2019) empfehlen einen Reihenabstand von mind. 3 m Breite, da dieser „ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m Breite zulässt“.

Sollte ein geringerer Abstand der Modultischreihen vorgesehen werden, so ist außerhalb des Plangebietes ein zusätzlicher Ausgleich zu schaffen (vgl. Maßnahme **A-AFB1** in Kap. 4.5.2).

## **4.5.2 Ausgleichsmaßnahmen**

### **A-AFB1 Anlage eines Ackerbrachstreifens**

Sofern es bei Vorhabenumsetzung zur Unterschreitung des empfohlenen Reihenabstands von mind. 3 m Breite kommt, ist zum Schutz des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation in die Nutzung einer in räumlichen Kontext zum Vorhabengebiet gelegenen Ackerfläche eine feldlerchengerechte Bewirtschaftungsform zu integrieren. Diese ist in Form eines Ackerbrachstreifens umzusetzen.

Ackerbrachstreifen sind Saumbiotope mit hoher ökologischer Bedeutung für den Biotopverbund, als Lebensraum und Nahrungshabitat für Vögel als auch Insekten, Reptilien und Kleinsäuger. Sie erhöhen die Strukturvielfalt auf oftmals monotonen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Ackerbrachstreifen dienen dazu das Angebot an Nist- sowie Jagdplätzen zu erhöhen.

Durch die Anlage des Ackerbrachstreifens soll neben der Verlagerung des im Worst-Case-Fall betroffenen einzelnen Brutrevieres der Feldlerche (vgl. Kap. 4.3) die Ermöglichung einer Zweit- und Drittbrut erwirkt werden. Es wird davon ausgegangen, dass als Ausgleichsfläche pro Brutpaar ca. 2.000 m<sup>2</sup> erforderlich sind, womit sich für das hier betrachtete Vorhaben ein Bedarf von ca. 2.000 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche ergibt (vgl. REGION HANNOVER 2015).

Bei der Anlage des Ackerbrachstreifens sind folgende Maßgaben zu beachten:

- der Ackerbrachstreifen ist mit einer Breite von mindestens 6 m auf der gesamten Länge des Ackers / des Flurstücks anzulegen
- vorzugsweise ist ein Mindestabstand von 50 m zu Gehölzen, Wegen und zur geplanten PVA sowie mind. 25 m zu Feldrand und Fahrgassen einzuhalten
- max. Entfernung von 5 km zum Vorhabengebiet
- auf den Flächen des Ackerbrachstreifens wird auf eine Düngung sowie das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln verzichtet
- die Begrünung erfolgt durch Selbstbegrünung
- zum Schutz der Bodenbrüter erfolgt die Mahd außerhalb der Hauptreproduktionszeit (01.04. bis 01.08.)
- die Grundbodenbearbeitung kann mit der angrenzenden Ackerfläche vorgenommen werden (jährlich höchstens einmal, aber mindestens alle drei Jahre einmal)
- zur Aushagerung der Flächen wird das Mahdgut abtransportiert
- die Flächen dürfen nicht befahren werden oder als Lagerflächen genutzt werden
- aus dem Ackerbrachstreifen darf sich kein Dauergrünland entwickeln.

## 4.6 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden das mögliche Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geprüft.

Bei der Prüfung der Betroffenheit werden die zu erwartenden Wirkungen bei Umsetzung der Baumaßnahme der Photovoltaikanlage benannt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG darstellen können. Hierbei werden die in Kap. 3 formulierten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

### Vögel

<b>Vogelart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Offenlandschaft (Offenlandarten)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach Anhang IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2015: 3 (BAUER ET AL. 2020)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL ST: 3 (LAU 2017)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart nach Anh. 1 VS-RL	
<input type="checkbox"/> streng geschützt nach BNatSchG/BArtSchV	
<b>Kurzbeschreibung Lebensraumsprüche, Ökologie, Empfindlichkeit</b>	
<u>Lebensraumsprüche:</u> Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen (BAUER ET AL. 2012).	
<u>Biologie/Ökologie:</u> Als Bodenbrüter beginnt die Feldlerche mit Nestbau und Brut erst Mitte April bis Mitte August. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent. Bis Mitte Juli/Anfang August erfolgt häufig eine zweite Jahresbrut. Die Nahrung besteht im Winter überwiegend aus Pflanzenteilen und Samen, ab Mitte April aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. BAUER ET AL. (2012).	
<u>Reviergröße in Mitteleuropa:</u> Ø <b>0,5 bzw. 0,79 ha</b> , saisonale Änderungen der Reviergröße in Abhängigkeit von Feldbestellung vgl. JENNY, 1990) Nahrungssuche in Brutrevieren, aber auch außerhalb. Flächendichten von <b>max. &gt;10 Rev./km<sup>2</sup></b> in günstigen Gebieten werden von keinem anderen im offenen Land brütenden Singvogel erreicht (BEZZEL, 1993)	
<u>Empfindlichkeit/Gefährdungen:</u> Im Brutgebiet ist Hauptgefährdungsursache die Intensivierung der Landwirtschaft mit Strukturverarmung, Einsatz von Bioziden, großen Schlägen, Verlust von Brachen und Grünland, wenig Vielfalt an Kulturfrüchten und kaum Fruchtfolgenwechsel (BAUER ET AL. 2012).	
<u>Brutbestandssituation:</u> Deutschland 2005-2009: mittelhäufig (32.000-55.000 Brutpaare), Trend – langfristiger Rückgang (GRÜNEBERG ET AL. 2015) Sachsen-Anhalt Stand 2015: häufig (150.000-300.000 Brutpaare) (LAU 2017)	
<u>Einstufung des Erhaltungszustands</u> abgeleitet vom langfristigen Trend aus RL D 2015 (GRÜNEBERG ET AL. 2015): <input checked="" type="checkbox"/> (-) Rückgang <input type="checkbox"/> (=) stabil <input type="checkbox"/> (+) Zunahme <input type="checkbox"/> unbekannt	
abgeleitet vom langfristigen Trend aus RL ST 2015 (LAU 2017):	

<b>Vogelart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Offenlandschaft (Offenlandarten)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> (-) Rückgang <input type="checkbox"/> (=) stabil <input type="checkbox"/> (+) Zunahme <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum (UR)</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich (Brutverdacht)
<b>Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands sowie artenschutzrelevante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b> gemäß AFB und UB vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> <b>V-AFB1</b> Bauzeitenregelung Artenschutz <b>V-AFB2</b> Flächenfreigabe durch ökologische Baubegleitung <b>A-AFB1</b> Anlage eines Ackerbrachstreifens
<b>Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V-AFB1 finden bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit der Feldlerche statt, sodass Tötungen und Verletzungen in der sensiblen Zeit vermieden werden, in der die brütenden Altvögel und Nestlinge in ihrer Fluchtfähigkeit stark eingeschränkt sind. Nach Abschluss der Jahresbruten sind die betroffenen Vogelarten (auch Jungtiere) grundsätzlich sehr fluchtfähig und können Baufahrzeugen/-maschinen rechtzeitig ausweichen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist damit nicht zu erwarten.</p> <p>Weitere Abweichungen von V-AFB1 sind nur durch vorherige artenschutzrechtliche Flächenfreigabe im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung möglich (V-AFB2). Die Freigabe kann nur ohne Nachweis von Fortpflanzungsgeschehen oder besetzter/geschützter Lebensstätten (Negativnachweis) erfolgen. Darüber hinaus werden die Baumaßnahmen durch eine qualifizierte Fachkraft artenschutzrechtlich begleitet, sodass bei nicht prognostizierbaren möglichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln schnell reagiert werden kann.</p> <p>Baubedingte Tötungen und Verletzungen der Feldlerche im Offenland können unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Nach Errichtung und Inbetriebnahme der PVA sind Vorkommen der Feldlerche auf den Grünlandflächen um die Solarmodule anzunehmen. Durch das vorgesehene Pflegekonzept (Maßnahme <b>A1</b>, Kap. 3.2) wird daher eine Mahd frühestens nach Abschluss der Hauptbrutzeit festgelegt. Wird ein vorgezogener Mahdtermin aus gewichtigen Gründen nötig (z.B. Brandschutz an den Modulen), muss eine artenschutzrechtliche Kontrolle und Flächenfreigabe durch eine qualifizierte Fachkraft erfolgen. Betriebsbedingte erhebliche Störungen bei der Grünlandpflege können damit ausgeschlossen werden.</p>
<b>Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population
<p>Gemäß V-AFB1 finden bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit statt, sodass erhebliche Störungen in dieser sensiblen Zeit (mit möglichen Auswirkungen auf die lokale Population) vermieden werden. Erhebliche Störungen der Vögel während der Wander- und Überwinterungszeiten sind nicht zu erwarten (hohe Fluchtfähigkeit außerhalb der Brutzeit, keine Sammelpplätze von Rastvögeln im UR bekannt).</p> <p>Abweichungen von V-AFB1 sind nur durch vorherige artenschutzrechtliche Flächenfreigabe möglich (V-AFB2). Die Freigabe kann nur ohne Nachweis von Fortpflanzungsgeschehen oder besetzten/geschützten Lebensstätten (Negativnachweis) in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Darüber hinaus</p>

<b>Vogelart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Offenlandschaft (Offenlandarten)</b>	
werden die Baumaßnahmen durch eine qualifizierte Fachkraft artenschutzrechtlich begleitet, sodass bei nicht prognostizierbaren möglichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln schnell reagiert werden kann.	
Für die Feldlerche werden nach Umsetzung des Planvorhabens im Plangebiet weiterhin ausreichend geeignete und störungsfreie Habitatstrukturen zur Brut und Nahrungsaufnahme zur Verfügung stehen (unter Einhaltung des empfohlenen Mindestmodulreihenabstands von 3 m, vgl. Vermeidungsmaßnahme V-AFB3 Kap. 4.5.1). Die umliegenden Grünflächen, als Hauptverbreitungsschwerpunkt der Art, werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.	
Wenn die mit der Maßnahme V-AFB3 empfohlenen 3 m Reihenabstand zwischen den PV-Modulen nicht eingehalten werden können, wird, um den anlagenbezogenen Verlust von Fortpflanzungsstätten von max. 1 Brutpaar der Feldlerche auszugleichen bzw. um den Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchenpopulation zu sichern, die Maßnahme A-AFB1 zur Anlage eines Ackerbrachstreifens vorgesehen. Die Anlage eines Ackerbrachstreifens soll es der Feldlerche ermöglichen, Zugang zu dicht bewirtschafteten Kulturen zu finden und dort zu brüten. Dabei kann der vorgesehene Ackerbrachstreifen, welcher durch Selbstbegrünung auf ca. 2.000 m <sup>2</sup> entstehen soll, weiteren bodenbrütenden Vogelarten (wie der Wachtel und dem Rebhuhn) als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat dienen. Ein Revierverlust und die damit verbundene Störung der Feldlerche im Sinne des Gesetzes kann damit ausgeschlossen werden.	
Eine deutliche Gefährdung, die Verringerung der Reproduktionsfähigkeit oder des Fortpflanzungserfolg der lokalen Population werden unter diesen Voraussetzungen nicht gesehen, eine signifikante Abnahme der Populationsgrößen im lokalen Bezugsraum ist nicht zu erwarten.	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb der Hauptreproduktionszeit der Feldlerche kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V-AFB1 (in Verbindung mit V-AFB2) ausgeschlossen werden.	
Da Feldlerchen jedes Jahr neue Nester anlegen, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. MLUL 2018). Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher baubedingt bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V-AFB1 und V-AFB2 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Nach Errichtung und Inbetriebnahme der PVA ist, wie zuvor dargestellt, das Vorkommen der Feldlerchen auf den Grünlandflächen zwischen und um die Solarmodule anzunehmen. Durch die Pflegemaßnahme <b>A1</b> wird daher eine Mahd frühestens nach Abschluss der Hauptbrutzeit festgelegt. Wird ein vorgezogener Mahdtermin aus gewichtigen Gründen nötig (z.B. Brandschutz an den Modulen), muss eine artenschutzrechtliche Kontrolle und Flächenfreigabe durch eine qualifizierte Fachkraft erfolgen. Betriebsbedingte Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln bei der Grünlandpflege können damit ausgeschlossen werden.	
<b>Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>3 Fazit</b>	

<b>Vogelart: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>ökologische Gruppe/Gilde: Brutvögel der Offenlandschaft (Offenlandarten)</b>
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung <input type="checkbox"/> zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt

<b>ökologische Gruppe / Gilde: Brutvögel der Gehölzbestände</b>	
<b>zu erwartende Arten:</b> Kohl- und Blaumeise, Buntspecht, Star, Rotkehlchen, Grünfink, Fitis	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> europäische Vogelart nach Anh. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> streng oder besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland  <input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt	Einstufung des Erhaltungszustands in Sachsen-Anhalt <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> keine Angabe/unbekannt
<b>Kurzbeschreibung Lebensraumsprüche, Ökologie und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche:</b> Aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht, reich strukturierte Agrar-/ Kulturlandschaften, auch in gründurchzogenen urbanen Landschaften	
<b>Biologie/Ökologie:</b> Zugverhalten: z.T. Teil- und Kurzstreckenzieher, z.T. Standvögel Brutzeit (Hauptzeit): März/April bis Juli Jahresbruten: 1(-2) je nach Art Brutverhalten: z.T. Bodenbrüter, Nester z.B. in Bodenmulden oder in Vegetation versteckt, z.T. Höhlenbrüter, z.T. Freibrüter Nahrung: unterschiedlich, Insekten, Spinnen, Pflanzenteile	
<b>Empfindlichkeit/Gefährdungen:</b> Im Brutgebiet ist Hauptgefährdungsursache die mit der Intensivierung der Landwirtschaft verbundene zunehmende Strukturverarmung, Einsatz von Bioziden, großen Schlägen, Verlust von Brachen und Grünland, wenig Vielfalt an Kulturfrüchten und kaum Fruchtfolgenwechsel, Rückgang der Nahrungsgrundlagen	
<b>Brutbestandssituation in Sachsen-Anhalt Stand 2015 (Brutpaare):</b>	

<b>ökologische Gruppe / Gilde: Brutvögel der Gehölzbestände</b>	
<b>zu erwartende Arten:</b> Kohl- und Blaumeise, Buntspecht, Star, Rotkehlchen, Grünfink, Fitis	
Kohlmeise:	200.000-350.000
Blaumeise:	100.000-200.000
Buntspecht:	30.000-40.000
Star:	100.000-200.000
Rotkehlchen:	80.000-150.000
Grünfink:	50.000-100.000
Fitis:	70.000-150.000
<i>Gefährdung gemäß Roter Liste</i> Vorwarnliste Sachsen-Anhalt (2017) – Star	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum (UR)</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitbeobachtung) <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich	
<b>Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands</b> gemäß AFB vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/>	
<b>V-AFB1</b>	Bauzeitenregelung
<b>V-AFB2</b>	Flächenfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung vor Baubeginn
<b>Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> Nachstellung, Fang, Verletzung, Tötung von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Brutvögel der Gehölzbestände wird durch das hier betrachtete Vorhaben nicht verursacht, da keine Rodungen vorgesehen sind.	
<b>Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	
Gemäß V-AFB1 finden bauvorbereitende Maßnahmen und Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit statt, sodass erhebliche Störungen in dieser sensiblen Zeit (mit möglichen Auswirkungen auf die lokale Population) vermieden werden.	
Abweichungen von V-AFB1 sind nur durch vorherige artenschutzrechtliche Flächenfreigabe möglich (V-AFB2). Die Freigabe kann nur ohne Nachweis von Fortpflanzungsgeschehen oder besetzten/geschützten Lebensstätten (Negativnachweis) in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Darüber hinaus werden die Baumaßnahmen durch eine qualifizierte Fachkraft artenschutzrechtlich begleitet (V-AFB2 - öBB), sodass bei nicht prognostizierbaren möglichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln schnell reagiert werden kann.	
Die Brutvögel der Gehölzbestände werden auch nach Umsetzung des Planvorhabens das Plangebiet weiterhin als Nahrungshabitat nutzen können.	
Eine deutliche Gefährdung oder Verringerung der Reproduktionsfähigkeit oder des Fortpflanzungserfolg der lokalen Population wird unter diesen Voraussetzungen nicht gesehen, eine signifikante Abnahme der Populationsgrößen im lokalen Bezugsraum ist nicht zu erwarten.	
Mögliche betriebsbedingte Schallemissionen entstehen durch technische Wartungsarbeiten an der Anlage. Es ist zu erwarten, dass diese selten auftreten (1-2mal/Jahr) und in ihrem Umfang zeitlich eng begrenzt sind. Eine Quelle für anlagebedingte Schallemissionen sind die elektrischen Betriebseinrichtungen, welche die Wechselrichter beherbergen. Diese Schallemissionen werden	



<b>ökologische Gruppe / Gilde: Brutvögel der Gehölzbestände</b>	
<b>zu erwartende Arten:</b> Kohl- und Blaumeise, Buntspecht, Star, Rotkehlchen, Grünfink, Fitis	
durch die Lüfter verursacht und sind auf den Nahbereich < 25 m beschränkt. Die nur während der Solarstromerzeugung in Dauerbetrieb laufenden Lüfter erzeugen einen annähernd konstanten Schalldruck, wodurch das Störpotenzial herabgesetzt ist.	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erfüllt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Brutvögel der Gehölzbestände wird durch das hier betrachtete Vorhaben nicht verursacht, da keine Rodungen vorgesehen sind.	
<b>Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist erfüllt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>
<b>Fazit</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung <input type="checkbox"/> zur Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein; sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input checked="" type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum des Vorhabens und in der biogeografischen Region zu befürchten; so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL erfüllt sind <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erfüllt	

#### 4.7 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wird festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs-/Verringerungs- sowie Ausgleichmaßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeidbar sind.

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich.

## **5 zusätzliche Angaben**

### **5.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse**

Die Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft steht grundsätzlich unter der Problematik, dass die im Rahmen der guten fachlichen Praxis üblichen bzw. in Leitfäden und Empfehlungen vorgesehenen Kartierungen, immer nur eine Momentaufnahme sind und nur ein idealisiertes Abbild der Realität erzeugen können. Die Vielschichtigkeit und Komplexität von Ökosystemen ist weder vollständig zu erfassen noch umfassend zu beschreiben. Insofern ist darauf zu achten, dass die einzelnen Erfassungen das betrachtete System in Hinsicht auf die entscheidungserheblichen Sachverhalte repräsentativ abbilden. Dieser rechtlich orientierte methodische Ansatz der Umweltplanung führt mitunter zu Missverständnissen. Nach einem der Vogelschutztradition entstammenden Ansatz werden die Erfassungen auf die maximal mögliche Ausprägung von Einzelereignissen ausgerichtet. Das kann zu vermeintlichen Widersprüchen zu einer repräsentativen Betrachtung führen.

Alle Erfassungen leiden zudem unter dem methodischen Schwachpunkt, dass sie nur eine oder wenige Jahresperioden abbilden. Damit kann zwar der entsprechende Zustand von Natur und Landschaft für den erfassten Zeitraum oder den maßgeblichen Zeitpunkt beschrieben werden. Dies führt aber nicht unbedingt zu sicheren Prognosen über die Situation in den nächsten Jahren. Ähnlich wie der Zustand der Natur ist auch die Landschaft in ihrer Vielfalt und Variabilität nicht umfassend abzubilden. Anders als die Natur unterliegt die Landschaft zudem gesellschaftlichen Anforderungen. Für eine nachvollziehbare und reproduzierbare Bewältigung von Eingriffsfolgen sind standardisierte und damit vereinfachende aber verbindliche Methoden anzuwenden.

Diese methodischen Schwächen sind bei der mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmenden Interpretation der Erfassungen und Erhebungen sowie bei der Auswirkungsermittlung zu berücksichtigen.

Weitere wesentliche Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen i.S. von Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB sind nicht erkennbar.

### **5.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der aufsichtführenden Behörde.

Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen gibt.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss

des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Die Stadt hat als Vorhabenträger gemäß § 4c BauGB die Durchführung des Bauleitplans und die damit potentiell verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt zu überwachen.

### **Bauüberwachung**

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Während der Bauzeit ist die Einhaltung der Umweltschutzbelange insbesondere in Bezug auf Boden- und Grundwasserschutz sowie die fachgerechte Abfallbeseitigung zu überwachen. Hierfür sind die Vermeidungsmaßnahmen **V2**, **V3** und **V5** zu beachten. Gegebenenfalls ist hierfür eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.

Es ist zu überprüfen, ob die Vorgaben der 32. BImSchV hinsichtlich des Schallschutzes während der Baumaßnahmen eingehalten werden (**V4**).

### **nach Bauausführung**

Nach Durchführung der Baumaßnahmen hat die Stadt die fachgerechte Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Umsetzung den planlichen Bedingungen entspricht.

### **nach Inbetriebnahme**

Auch nach Inbetriebnahme ist die generelle Einhaltung der regulären Umweltschutzvorschriften zu kontrollieren. Dies kann stichprobenartig oder auf Hinweise der Bevölkerung oder durch Ämter erfolgen. Die Stadt hat die Möglichkeit für die Überprüfungen unabhängige Gutachter (z.B. Umweltbaubegleiter) zu beauftragen.

## **5.3 sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Durch die geplante Solaranlage fallen keine Abwässer und Abfälle an. Das Niederschlagswasser versickert weiterhin auf den Flächen.

## **5.4 Nutzung erneuerbarer Energien**

Das Vorhaben dient direkt der Gewinnung alternativer solarer Energie und damit einer erheblichen Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht prinzipiell dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Das Vorhaben „Gewerbepark Jessen 2“ wird gemäß Vorabstellungnahme aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich unterstützt, da es einen hohen Beitrag zur Umsetzung der im Erneuerbare-Energien-Gesetz enthaltenen energiepolitischen Ziele zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien leisten kann.

## 5.5 Immissionsschutz

Relevante Emissionen treten während des Betriebs der Photovoltaikanlage nicht auf. Mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Geruch ist lediglich während der Bauphase zu rechnen und beschränkt sich auf einen Zeitraum von etwa 3 bis 6 Monaten. Im Zuge der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Lärmschutz zu beachten, erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sollen weitgehend vermieden werden.

Auswirkungen von elektrischen oder magnetischen Feldern sind nur in sehr geringem Ausmaß und nur in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen zu erwarten. Die Standortauswahl für die Trafostationen ist so zu treffen, dass eine Beeinträchtigung umliegender, schutzbedürftiger Nutzungen ausgeschlossen ist.

Solarmodule können einen Teil des Lichts reflektieren. Unter bestimmten Konstellationen kann dies zu Reflexblendungen führen. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (zum Beispiel bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt. Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 m sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr. Darüber hinaus handelt es sich bei Solarmodulen um Lichtkonverter, die möglichst wenig reflektieren sollen um das Sonnenlicht bestmöglich zu nutzen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in etwa 500 m südöstlicher Entfernung und somit außerhalb eines Bereiches potentieller Blendwirkungen. Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs können ebenfalls ausgeschlossen werden, da die nächstgelegenen Straßen nördlich des Planungsraums verlaufen und somit außerhalb von Immissionsbereichen liegen.

Gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) und „Stellungnahme zur Frage der evtl. Blendung und anderer Beeinträchtigungen von Vögeln durch PV-Freiflächenanlagen“ (Juwi Solar, 2008) sind Beeinträchtigungen von Vögeln durch Widerspiegelungen bzw. Reflexionen der Solarmodule nicht zu erwarten.

## 6 allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Jessen (Elster) plant auf einer 7,9 ha großen Fläche westlich der Ortslage Jessen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (einschl. Nebenanlagen). Dazu soll ein Gewerbegebiet als „sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 840 (Teilfläche), 850, 851, 957, 849, 958, 852, 959 und 865 der Flur 1 in der Gemarkung Jessen.

Auf Ebene der Landes- und Regionalplanung steht dem Vorhaben die konkurrierende Raumnutzung der regional bedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe gegenüber, in deren Bereich sich das Plangebiet befindet. Daher stellte die Stadt Jessen (Elster) am 07.07.2021 bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg den Antrag die betreffende Fläche im Flächennutzungsplan dergestalt zu ändern, dass das beabsichtigte Sondergebiet für Photovoltaik von der Vorrangfestlegung ausgenommen wird. Mit Umsetzung der vorliegenden Planung wird die Änderung des geltenden Bebauungsplans ermöglicht, der das Plangebiet als Gewerbegebiet darstellt. Die Änderung soll die Ausweisung des Plangebiets

als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als PV-Freiflächenanlage („SO Photovoltaik“) festsetzen.

Das Plangebiet zum Bebauungsplan „Gewerbepark Jessen 2“ stellt sich außerhalb von Schutzgebieten als Gewerbegebiet westlich zur Ortslage Jessen (Elster) dar. Die gesamte Wertigkeit der Biotopstrukturen wurde im vorgesehenen Geltungsbereich als flächendeckend gering eingeschätzt. Strukturen mit höherer Wertigkeit finden sich lediglich in den umliegenden Flächen.

Die Module werden in südlicher Richtung aufgestellt. Da sie lediglich mit ihren Metallstützen in den Boden gerammt werden, kommt es durch die Solarmodule zu keiner dauerhaften Bodenversiegelung (Rückbau nach Ablauf der Nutzung). Dennoch wurde eine Pauschale von 2 % der bebaubaren Fläche als Versiegelung bilanziert (Punktversiegelung durch Metallpfosten). Die für Wartungszwecke notwendige Anlage von Verkehrsflächen innerhalb des Sondergebiets Photovoltaik wirkt teilversiegelnd und nimmt ca. 0,1 % der Gesamtfläche in Anspruch.

Infolge der insgesamt geringen Versiegelung sind keine wesentlichen Veränderungen der Eigenschaften des Wasserhaushaltes zu erwarten. Gleichmaßen ist von keinen erheblichen klimatischen Veränderungen durch die Anlage der PVA auszugehen.

Dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG wird entsprochen. Die Umwandlung von Gewerbegebietsfläche in eine Grünlandfläche (Biotoptyp mesophiles Grünland) auf insgesamt 78.900 m<sup>2</sup> stellt langfristig gesehen eine großflächige Aufwertung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes dar.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrags wird festgestellt, dass in der Planungsphase des Vorentwurfs, bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (insbesondere in Bezug auf boden- und gehölzbrütende Vogelarten sowie Amphibienarten) erfüllt werden.

Büro Knoblich

Zscheppelin, den 15. September 2022

## 7 Quellenverzeichnis

### Planungen/Gutachten/Satzungen

**BÜRO KNOBLICH (2022):** 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Jessen 2“ – Begründung zum Vorentwurf, September 2022.

**REP A-B-W (2018):** Regionaler Entwicklungsplan für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“. Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung. Herausgeber: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

### Internetquellen

**BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (BN) (o.J.):** Lebensraum von Libellen. Im Internet unter: <https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/libellen/lebensraum>, letzter Abruf am: 14.07.2022.

**DGHT-AG – DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRAINKUNDE E.V. ARBEITSGEMEINSCHAFT FELDHERPETOLOGIE & ARTENSCHUTZ (2007):** Gefährdung und Schutz der Knoblauchkröte. Im Internet unter: <https://feldherpetologie.de/lurch-reptil-des-jahres/lurch-des-jahres-2007-die-knoblauchkroete/gefaehrdung-schutz-knoblauchkroete/>, letzter Abruf am: 27.07.2022.

**LAGB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (2009):** Vorläufige Bodenkarte von Sachsen-Anhalt 1:50.000. Im Internet unter: [https://metaver.de/kartendienstes;jsessionid=812FADDF286B7CF0579D10678F712433?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx\\_geodatenzentrum\\_de\\_web\\_light\\_grau\\_EU\\_EPSG\\_25832\\_TOPP-LUS&E=771304.66&N=5745694.26&zoom=14&layers=4047fd51ead6c2610b54a3a882c8e119&layers\\_visiblity=7470f842752ad5afe3e3b7e96a98d8c2](https://metaver.de/kartendienstes;jsessionid=812FADDF286B7CF0579D10678F712433?lang=de&topic=themen&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_light_grau_EU_EPSG_25832_TOPP-LUS&E=771304.66&N=5745694.26&zoom=14&layers=4047fd51ead6c2610b54a3a882c8e119&layers_visiblity=7470f842752ad5afe3e3b7e96a98d8c2), letzter Abruf: 06.07.2022.

**LHW LSA – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2021):** Hochwassergefahrenarte – Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis) (200-jährliches Ereignis). Interaktive Karte. Im Internet unter: <https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html>, letzter Abruf: 25.07.2022.

**LVWA LSA- LANDESVERWALTUNGSAMT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2016):** Überschwemmungsgebiete. Interaktive Karte. Im Internet unter: [https://gfi.themenbrowser.de/UMN\\_LVWA/php/geoclient.php?name=uegebiet](https://gfi.themenbrowser.de/UMN_LVWA/php/geoclient.php?name=uegebiet), letzter Abruf: 06.07.2022.

### Literatur

**ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007):** Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, erstellt durch Arbeitsgemeinschaft Monitoring Photovoltaikanlagen, Stand 27. November 2007.

**BAUER, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2012):** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag Wiebelsheim. 1430 S.

**BAUER, H.-G., RYSLAVY, T., HÜPPOP, O., GERLACH, B., STAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

- BERNARDY, PETRA; Dr. DZIEWIATY, KRISTA (o.J.):** Lebensraum Maisacker aus der Vogelperspektive. Im Internet unter: <https://www.dbu.de/media/2303101101124nhh.pdf>. Letzter Abruf am 07.01.2022.
- BEZZEL, E. (1993):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeres / Singvögel. AULA-Verlag Wiesbaden. 766 S.
- BLANA, H. (1978):** Die Bedeutung der Landschaftsstruktur für die Vogelwelt. Modell einer ornithologischen Landschaftsbewertung (Beiträge zur Avifauna des Rheinlandes, Heft 12). 225 S.
- BÖER, W., SCHMIDT, G. (1970):** Klimagebiete und bioklimatische Situation der Sanatorien, Kur- und Erholungsorte. In: Atlas DDR. Akademie der Wissenschaften der DDR in Zusammenarbeit mit dem VEB Hermann Haak (Hrsg.), Gotha/Leipzig.
- DECKERT, G. (1988):** Tiere – Pflanzen – Landschaften. Vom Gleichgewicht in der Natur. Urania Verlag.
- GNIELKA, R. (1990):** Anleitung zur Brutvogelkartierung. – Apus 7, 145 – 239.
- GRÜNEBERG ET AL. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52: 20 – 67.
- HEINRICH, F. (1932):** Zugvögel auf der Rast. Mitteilungen des Vereins sächsischer Ornithologen, FID Biodiversitätsforschung, 245 – 250.
- HILDEN, O. (1965):** Habitat selection on birds: a review. – Ann. Zool Fenn. 2: 53 – 57.
- JENNY, M. (1990):** Populationsdynamik der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft des schweizerischen Mittellandes. Der Ornithologische Beobachter 87: 153 – 163.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten; Artengruppen Vögel. Im Internet unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>. Letzter Abruf am 05.01.2022.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2017):** Rote Listen Sachsen-Anhalt – Brutvögel (Aves). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle, Heft 1/2020: 303 – 343.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (2019A):** Rote Listen Sachsen-Anhalt – Biotoptypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle, Heft 1/2020: 29 – 54. Stand: August 2019.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2019B):** Rote Listen Sachsen-Anhalt – Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 345-355.
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2022):** Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Handlungsempfehlung zur Anwendung. Stand: April 2022.
- LHW – LANDESAMT FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2012):** Beschaffenheit des Grundwassers in Sachsen-Anhalt 2001 – 2010.

**LIEDER, K., & LUMPE, J. (2011):** Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

**MLU – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT SACHSEN-ANHALT (2009):** Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), geändert durch MLU am 12.03.2009.

**MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018):** 4. Änderung der Übersicht: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007.

**OELKE, H. (1968):** Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109, 25 – 29.

**PESCHEL ET AL. (2019):** Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.).

**POWROCNIK (2005):** Die Umweltprüfung für zentrale Photovoltaikanlagen – Entwicklung eines methodischen Leitfadens. Diplomarbeit im Studiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt (unveröffentl.)

**SCHMIDT ET AL. (2018):** Landschaftsbild und Energiewende. Band 2: Handlungsempfehlungen. Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsvorhabens FKZ 3515 82 3400 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn – Bad Godesberg.

**REGION HANNOVER (2015):** Rechtliche und fachliche Vorgaben zum Feldlerchenschutz in der Bauleitplanung (Entwurf vom 13.07.2015). Im Internet unter: <https://www.wunstorf.de/downloads/datei/OTIlyMDA0MjA5Oy07L3Vzci9sb2NhbcC9odHRwZC92aHRkb2NzL3d1bnN0b3JmL3d1bnN0b3JmL21lZGllbi9kb2t1bWVudGUvMDhfdm9yZ2FiZW5fZmVsZGxlcmlNoZW5zY2h1dHpfcmVnaW9uX2hhbm5vdmVyWzFdlmBkZg%3D%3D>. Letzter Abruf am 15.09.2022.